

Hermannus Zoestius

und seine historisch-politischen Schriften.

Vorbemerkung.*)

Der, dessen Auftreten und litterarische Thätigkeit diese Blätter zur Darstellung bringen wollen, ist der mittelalterlichen Quellenlitteratur noch fremd, und über seinen Schriften, die nicht einmal alle des Autors Namen tragen, ruht zum weitaus größten Teile das Dunkel der Vergessenheit. Und doch verdienen dieselben, wie sie nach dem Zeugnisse jüngerer Zeitgenossen sein Ruhm gewesen, ein anderes Loß. Zwar ist Zoestius kein Geist, der mit klarem, unbefangenen Blicke Zeitverhältnisse und geschichtliche Entwicklungen überschaut hätte: Autoren von solcher Art, deren Stift eine inhaltvollere Gegenwart zu begleiten pflegt, hat das sinkende Zeitalter des fünfzehnten Jahrhunderts wenige erzeugt. Aber alle Bausteine füllen ihren Platz, und er hat ihrer so viele zusammengetragen, als mancher, dessen Name Klang hat in der historischen Litteratur jener Zeit.

Zoestius entstammt dem Boden Westfalens. Oft genug ist wiederholt worden, daß letzteres auf dem Gebiete der mittelalterlichen Annalistik so sehr arm und unfruchtbar sich erwiesen: ein Mangel, dessen letzter Grund sich unschwer erkennen läßt in den eigenartigen socialen und ständischen Verhältnissen des Landes und der hieraus entspringenden größeren Tendenz zu einer juristisch-praktischen, als historisch-künstlerischen Bildung des geistigen Lebens. Anzuerkennen ist aber auch, daß, während hier dem historischen Sinne in der That eine breitere Grundlage gefehlt hat, derselbe oft spontan und unvermittelt in hervorragenden individuellen Geistern sich äußert: freilich wieder mit der ausgesprochenen Richtung auf die unmittelbaren praktischen Rechtsfragen der Zeit. Und bezeichnend für die Eigenart dieser Erscheinung ist unser Autor, der Landsmann und jüngere Zeitgenosse Dietrichs von Nien und Gobelinus Persona's.

Als hervorragendster Konventuale von Marienfeld hat Zoestius seinen Namen mit dem der untergegangenen Reichsabtei enge verknüpft. Eben erfüllt sich in der Stille das siebente Jahrhundert, seit diese einst so mächtige Kulturstätte des nordwestlichen Deutschland in der glänzendsten Zeit des Reiches erstand: ein billiger Tribut ist es, bei diesem Anlasse in seinen Schriften das Andenken jenes Mannes zu ehren, dessen intensiver, fruchtbarer Geist sich erhebt über den Gesichtskreis des niederen Lebens. Teils in Privatbesitz, teils auf Bibliotheken vergraben sollen sie hier nun im Zusammenhange mit den Verhältnissen seines Lebens und jener fernabliegenden Zeit skizziert werden, deren Maßstab sie erfordern und als deren unmittelbaren Ausfluß sie sich darstellen. Mögen bei dem Zuge unserer Zeit, die Zeugnisse der Vergangenheit zu ehren, sie und ihres Autors Namen nicht vergessen bleiben.

*) Während der Drucklegung dieser Abhandlung hat Wattenbach in der Berliner Akademie der Wissenschaften, historisch-philologische Klasse, (Sitzung vom 14. Februar) über Zoestius einen Vortrag gehalten, welcher nach von geneigter Seite dem Verfasser zugegangener Mitteilung die politischen (konzipiären) Bestrebungen unseres Autors behandelt. Verf. befriedigt es, diese hervorragende Seite der Thätigkeit des bis jetzt fast unbekannten Mannes an der berufensten Stelle zur Würdigung gebracht zu sehen, während er gleichzeitig das Andenken desselben in den vorliegenden Blättern an seinem Teile zu ehren gesucht hat, und er mag nicht verfehlen, auf Wattenbachs demnächst zu erwartende akademische Publikation an dieser Stelle besonders hinzuweisen.

I. Boestius und seine litterarische Thätigkeit bis zur Berufung an das Konzil von Basel.

Der Name unseres Autors, Hermannus Boestius, begegnet urkundlich, soweit ersichtlich, nirgends; sein Träger mag einer schlichten, bürgerlichen Familie der Zeit entstammt sein. Er selbst nennt sich auch schon kurzweg Boest; die jüngeren Recensionen des unten zu nennenden Chronicon Campi s. Mariae ms. schreiben Soft, doch kann, wie Kleinsorgen¹⁾ und Driver,²⁾ nach ihnen Ficker³⁾ forrumpieren, an ein Derivatium von Soest nicht gedacht werden. Den Zeitgenossen ist der Zuname, dessen harter Anlaut übrigens in der Zeit auffallend genug erscheinen mag, nicht bekannt; sie nennen den Autor nach seinem späteren Aufenthalte schlechthin von Mariensfeld. Bezeichnend wie es für sein Auftreten ist, liegen über Hermanns Lebensverhältnisse nur die dürftigsten Angaben vor; ebensowenig läßt sich aus seinen eigenen Schriften schließen, in denen der echte, Familie und Leben vergessende Mönch erscheint. Er selbst bekennet in Epigrammen am Schlusse seiner Konzilientraktate, daß er zu Münster geboren sei; auch jenes Chron. ms. kennt dieses als Ort seiner Geburt. Dieselbe mag in das letzte Viertel des vierzehnten Jahrhunderts fallen. Im Jahre 1399 erscheint er nämlich in jugendlicher Beziehung zu der Münsterschen Stiftsschule ad s. Lindgerum, in welcher die jungen Kleriker ihre Vorbildung erhielten;⁴⁾ ihr muß auch Hermann angehört haben. Für die Scholaren derselben dichtet er in jenem Jahre ein Lied, welches den Schluß auf ein jugendliches Alter des Verfassers gestattet und zugleich die erste Spur seiner litterarischen Thätigkeit darstellt. Im übrigen ist das Gedicht, getragen von einer ernsten, sittlichen Lebensanschauung, das Bekenntnis eines sich bildenden besseren Geistes. Freilich mag über dem ganzen etwas Angekränkeltcs, Unfertiges und Weltchmerzliches liegen, und die Bitterkeit der Gedanken könnte eher dem reiferen Manne anstehen, dem das Wehe der Zeit in seinen herben Erscheinungen unmittelbar nahe getreten: aber die Richtung, welche in dem Gedichte schon ausgeprägt erscheint, entspricht dem Extreme seiner späteren Streitschriften, dem ernsten Zuge, den seine religiösen Traktate bedingen, und ist auch deshalb als der Ausdruck einer über den Geist des gemeinen Lebens sich erhebenden sittlichen Gesinnung zu betrachten, weil die strenge Regel der grauen Mönche nicht viele Jahre später ihn zu sich herüberzog. Hochmut, Uppigkeit und Habgucht, das sind die rohen Gewalten des niederen Lebens, die, wie immerdar, so in Hermanns

¹⁾ Westfälische Kirchengeschichte II. 273, 2. — ²⁾ Bibliotheca Monasteriensis p. 135. — ³⁾ Münstersche Chroniken des Mittelalters p. XIX.

⁴⁾ Dieselbe war eine Unterrichts- und Erziehungsanstalt, deren Scholaren Unterweisung in den freien Künsten und den theologischen Disciplinen sowie praktische Anleitung in der Liturgie, im Predigtamte und in der Seelsorge genossen. Unter der Aufsicht eines Vicedominus als sog. scholares de camera, clerici camerae, Scholaren von der Kammer der Herden to Münster zu einem gemeinsamen Leben vereinigt standen sie bis nach vollendetem 20. Lebensjahre „unter der Rute und dem Befehle“ des Domscholasters und des Domkantors. Krabbe Geschichtliche Nachrichten über die höheren Lehranstalten von Münster p. 62 ff.

Tagen den Zeitgeist beherrschen; Not und Elend liegen in ihren letzten Formen über dem Geschlechte, unheimlich schreitet der Vater des Bösen durch die Welt: und so klagt der Gesang der Scholaren:¹⁾

Luge, cosmos, tibi quia
Proch! sunt missa tela tria
A regente iherarchiam²⁾
Per intoxicatam viam,
Ut viscera tua (?) vulnerent.
Telum primum nuncupatur
Fames, alt'rum „er“ (?) vocatur,
Mors trinum,³⁾ cum quis perficit.

Hee est, uti reor, causa,
Namque mala heu! sunt clausa
Jam in plagis orbis plura,
Ergo Sathan nocitura⁴⁾
Venatur casse cosmicos.
Regnant quippe trina nephas
Ceterorum que sunt cephas:
Tuma,⁵⁾ luxus, avaria.

Cupit prima decorari
Ut deaque venerari
Que de celis iecit Sathan,
Abiron cum Chore, Dathan
In terra vivos presserat.
Denigravit Salomonem
Loth et David et Sampsonem
Plerosque abra (?) Veneris.

Dum a Naaman postulabat
Heliseus, quod negabat,
Jezi est lepra cesus
Ob cultricem Gaze lesus
Simoniam instituens.
Rege dulos, clemens Theos,
Tuos, ne convineat reos
Hos in prefatis Sathanas.

¹⁾ Den festgestellten Text, der die Einführung trägt: „Carmen hoc feci pro scolaribus sti. Liudgeri anno 1399.“ verdanke ich der Güte des Herzogl. Oberbibliothekars Prof. Dr. v. Heinemann in Wolfenbüttel; einzelnes bleibt leider unverständlich. Das Gedicht, von der Hand des Joestius, ist enthalten in dem mehr zu citierenden Cod. Guelferbyt. Gud. 206, 1 (p. 134) der Wolfenbütteler Bibliothek, fl. 8, fol. 136, einer sehr schön geschriebenen gleichzeitigen Pergamenthandschrift von Traktaten desselben, der dieser selbst fol. 132–36 Kleineres angehängt hat.

²⁾ Der Ausdruck könnte eher eine andere Beziehung zulassen, als das folgende voraussetzt, und scheint nicht ohne Absicht gewählt zu sein; eine unmittelbare Schuld dem päpstlichen „Center der Hierarchie“ zuzuschreiben wäre, bei der unter den Zeitverhältnissen später hervortretenden großen Erbitterung des Joestius gegen das Papstthum, bei ihm wohl möglich, ebenso wie die Beziehung der Simonie auf dasselbe in der vierten Strophe.

³⁾ Tertium. — ⁴⁾ Nociturnus; die Lizenz ist einigermaßen bedenklich. — ⁵⁾ Tumor.

Eine einfache, den Inhalt reflektierende Weise ist es, die der Dichter der Klage in Noten beigegeben; ob von ihm selbst oder angewendet, mag für uns dahin gestellt bleiben. Das Versmaß des Gedichtes ist trochäisch, im 5. und 8. Verse jambisch. Gezwungen erscheinen die Einsflectung griechischer Wörter und die Hineinziehung biblischer Personen: Umstände, die ihrerseits an Trivium und Quadrivium erinnern dürften.¹⁾ — Hermanns Verhältnisse in den nächsten Jahren liegen im Dunkeln; in dieser Zeit mag der Jüngling sich zum Manne gebildet haben. 1408 und 1414 flossen aus seiner Feder zwei Epitaphien,²⁾ welche zwar als poetische Versuche einen Wert nicht beanspruchen, als Produkte seiner Muse aber doch zu registrieren sind. Und beide sind wenigstens der Ausdruck ehrender Pietät, wenn auch eine Beziehung des Verfassers zu den Gestorbenen nicht daraus zu schließen ist. Die erste fünfzeilige Inschrift bezieht sich auf den Münsterschen Domdekan Menso, „flos Alamannus,“ (zubenannt Beckhaus, Magister der Theologie, Dekan von 1400—1408);³⁾ das zweite, achtzeilige Epitaph ehrt das Andenken des Henricus episcopus Ypponensis, „cleri lumen,“ (Weibischof Heinrich von Minden, Bischof von Ippona i. p. — Bona in Algier —, Doktor der Theologie, erscheint urkundlich 1407, gest. 1414 nach Dreikönigen⁴⁾) und ist nach Hermanns Angabe in der Inschrift verfaßt am Tage nach Epiphania 1414.

Ruhe und Frieden über der Stätte dieser Toten inmitten einer friedlosen, haß- und streiterfüllten Zeit: welch' redender Contrast! Und der Schmerz, den die Wirrsale jener Tage in das Gemüt des ernstesten Mannes getragen, das tiefe, sehnliche Verlangen nach dem winkenden Frieden, der seit vielen, vielen Jahren aus der Welt gewichen, sind der Kern der Gefühle, die Hermann in einem Zeitgedichte desj. J. zum Ausdruck bringt. Es ist ein Hymnus an Kaiser Sigismund, in welchem zum ersten Male sein Blick wie oben auf die sociale, so hier auf die kirchlich-politische Lage der Zeit gerichtet erscheint. Ein Menschenalter schon und darüber, seit 1378, hatte das große Schisma gedauert, welches die Kirche zerriß und die Gemüter verwirrte: „heu, novissimus error,“ klagt Hermann später selbst,⁵⁾ „priora peior, quod ante erant duo de papatu contententes, postea vero tres!“ Gregor XII., Benedikt XIII., Johann XXIII.: jeder wollte der rechte Papst sein, aber wer war es? Wem sollte die gängstigte christliche Welt gehorchen? Es war eine unselige, alle Verhältnisse zeretzende Zeit, als endlich Kaiser Sigismund, die Hoffnung der Kirchenfreunde, seine Anstrengungen für die Beilegung des großen Streites mittelbar gekrönt sah: 1414 war das Jahr der Eröffnung des Konstanzer Konzils, welches als seine oberste Aufgabe die Hebung des päpstlichen Schismas, die reformatio in capite proklamierte. Und die Stimme aller besseren Geister der Zeit sind die jubelnden Verse, mit denen Joestius nun den Urheber des beginnenden Friedenswerkes begrüßt:⁶⁾

En Sigismundus imperat,
Mactare scisma properat
Et errores pandere!

Phebus, Jovis cui natura
Super sceptrā iecit plura,
Cum divina scandere;

¹⁾ Auch die Grundlage seiner später sich äußernden astronomischen Kenntnisse wird Joestius im Quadrivium zu Münster gelegt haben.

²⁾ Cod. Gud. p. 134.

³⁾ Schemat. der Diöcese Münster 1860, p. XXXII (nach freundlicher Mitteilung des Domkapitulars Tibus in Münster aus Urkunden des Generalvikariates.)

⁴⁾ Tibus Weibischöfe von Münster p. 278.

⁵⁾ Chron. Campi s. Mariae ms. — ⁶⁾ Cod. Gud. p. 133.

Saturne, Mars, vos invidi:
Radii vestri lividi
Hunc nequibant ledere.

Oratorum glosse gnare
Digne queunt vix et clare
Laudes huius edere.

Tamquam David Deo notus,
Haud ut Hisboeth amotus,
Cultum iam amplificat,

Is ut ille Machabaeus
Non in sua praxi reus
Israel letificat.

Josias ut deicola
Hereticorum idola
Spernit, urit, baculat.

Quid cantem plus de gloria:
Nam labii nulla scoria
Tam illustrem maculat!

Confer, Deus, quam scissuram
Unitatis in staturam
Mutet et perficiat.

Ast sub unionis lege
Nos ad te cum nostro rege
Amor tui alliciat!

Merkwürdig, daß die ebenfalls von Noten begleiteten Verse gedichtet sind für die Nonnen des Münsterschen Klosters St. Aegidi,¹⁾ in deren Munde sie fremdartig genug gelautet haben mögen. Beachtenswert ist aber der Umstand an sich, daß Zoestius also zu den Klosterfrauen von Aegidi in Beziehung erscheint. Letztere erhielten seit langer Zeit ihren Konfessor aus der alten Cisterzienserabtei Mariensfeld;²⁾ da Zoestius später nach Münster zurückgekehrt als solcher in Aegidi seine Tage beschließt, so liegt es nahe, daß er schon damals das Ordenskleid von Mariensfeld trug und von hier eben als Konfessor der Klosterfrauen bestellt war. Um 1422 schreibt er auch schon seine auf gründlicher Kenntnis der Verhältnisse der Abtei beruhende Chronik von Mariensfeld. — Jedenfalls ist also der Eintritt in dieses lange vor dem letzteren Termine erfolgt.

Gegründet 1185 von Bischof Hermann II. von Münster, Bernhard von der Lippe und dem Edelvogte Widukind von Rheda hatte Mariensfeld noch die glänzendsten Tage gesehen im Reiche. Rasch stieg die Abtei zwischen den Territorien der Westfälischen Dynastien zu Macht und Blüte, und das umfangreiche Memorienbuch³⁾ zeugt von dem Ansehen, welches dieselbe im ganzen nördlichen Deutschland genoß. Unterstützt von der Gunst der äußeren Verhältnisse hatte Mariensfeld seit alter Zeit Bildung und

¹⁾ Carmen hoc feci pro monialibus sti. Aegidi. — ²⁾ Bei Harjewinkel, unweit der Ems. — ³⁾ Herausgeg. von Dorow Denkmäler alter Sprache und Kunst II. p. 136 ff.

geistiges Leben in seinen Mauern beherbergt. Die Universitäten von Paris und Prag waren die Bildungsstätten der Konventualen, und eine Reihe von Äbten hatte den akademischen Grad des Baccalaureates mit heimgebracht in die klösterlichen Mauern. Hier hatte der gelehrte Welterus gelebt (um 1300), dessen Münstersche Synodalanreden und religiöse Schriften das Kloster noch hundert Jahre später bewahrte, hier hatte Abt Nicolaus (1312–34) Bücher geschrieben in Gold und Farben, hier lebten Doktor Lubbert¹⁾ Went, postulierter Bischof von Osnabrück, der gebildete Kanonikus und Synodalredner Bernhard von Minden und der bücherkundige Abt Johann tho den Velde (1351–60): „viri docti ac celebres.“ Hier schrieb der Mönch Konrad von Essene, „vir valde litteratus, tum temporis incomparabilis“, der Lehrer des Bischofs Johann Hoet von Osnabrück und Zeitgenosse Levold Nordhoffs, „Bücher voll Verse“ und seine „tuba praesulum“, eine leider verlorene, umfassende Chronik seiner Zeit: hier dichtete Abt Wilhelm (1360–67), barg Abt Erenfried (1389–98) eine Summe von Bildung; hier lebte endlich in Zoeslius' Tagen Hermann von Warendorf, der 21. der Äbte (1403–43), dessen hochgebildeten, anregenden Geist die Aufzeichnungen des Klosters nicht genug zu rühmen wissen. Schon erhebt sich damals in den Mauern des letzteren ein stattliches Bibliotheksgebäude, reich an litterarischen Schätzen.²⁾

Das war die Bildungsstätte, in deren Banne wir Zoeslius wiederfinden. Wahrscheinlich hat auch er von Konventswegen die Hochschule von Prag besucht, wohin, statt nach Paris, das reiche Kloster seit der Gründung derselben (1348) Konventualen zur Ausbildung in den theologischen Disciplinen zu entsenden pflegte. Dort saß damals, als nach dem Feuertode des Magisters Huß und seines Schülers über der Moldaustadt eine dumpfe Gährung lag, Hermann von Warendorf noch als Abt zu den Füßen der Doktoren. In seiner Begleitung erscheint „quidam de fratribus nostris“; als „quidam frater et coetaneus domini Hermanni“ wird aber Zoeslius allein und ausdrücklich von den Ueberlieferungen des Klosters gleichzeitig bezeichnet. Weiter berichten dieselben, daß der Abt beim Ausbruche der hussitischen Unruhen Prag verlassen und sich in das Kloster Kremsmünster geflüchtet habe, wo er mit seinen confratres geblieben sei bis zur Zerstörung desselben durch die wütenden Haufen der Janatiker: zu beachten ist nun, daß des Zoeslius späterer Traktat über die Kalenderreform in einen Kodex des (östr.) Klosters Moll übergegangen, welches gerade zu Kremsmünster in litterarischer Beziehung stand.³⁾ Hat Zoeslius wirklich in Prag studiert, so muß er um 1420 zurückgekehrt sein in die Heimat und sein Kloster, mit dessen äußeren und inneren Verhältnissen er damals ganz und gar vertraut erscheint. — Gegen 1422 entstand jenes Chronicon Campi s. Mariae,⁴⁾ als dessen Verfasser Hermann selbst zu erkennen ist. Daß von dem Prologe auf den Orden angewandte Bild von der „germinans therebintus“ lehrt nämlich bei ihm wieder in seiner späteren Inschrift für die große Domglocke in Basel, der Vergleich der durch das große Schisma getheilten Kirche mit der „tunica Domini inconsutilis divisa“ in seinem noch zu nennenden Traktate „de potestate ecclesie et papali“. Er selbst führt an der Spitze einer designatio der von ihm verfaßten

¹⁾ Loegel Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn p. 81 ff.

²⁾ Nach dem Chron. ms.: vgl. meine Angaben in der Zeitschrift für Preussische Geschichte und Landeskunde 1882, p. 528, 4 f.

³⁾ Wattenbach Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter II. p. 243.

⁴⁾ Das Chron., dessen Herausgabe bereits vor hundert Jahren von dem Münsterschen Minoriten Erasmus Kösters (geb. 1726 zu Saerbeck) beabsichtigt war (Manuscript nach jüngeren Recensionen im Staatsarchiv zu Münster, Kindlinger's Handschriftensamml. B. 76), wird, von dem Verfasser dieser Skizze bearbeitet, demnächst im Druck erscheinen (Paderborn, bei Schöningh). Außer der zu grunde gelegten gleichzeitigen Handschrift der Aufzeichnungen Hermanns sind fünf jüngere Bearbeitungen resp. Fortsetzungen erhalten.

Schriften¹⁾ auf: *cronica quaedam*; eben den Titel *cronica* führt jene Klostergeschichte; an zwei Stellen der Handschrift erscheinen auch Eintragungen von der Hand Hermanns. Sie und der erwähnte Traktat beziehen sich gleichmäßig und auffallend viel auf Nicolaus von Lyra und seine *biblia postillata*; die eingehende Erwähnung der Domuhr Friedrichs von Juda in der Chronik setzt solche astronomische Kenntnisse voraus, wie sie unseres Wissens in Mariensfeld nur Hermann besaß. Die Chronik reicht bis in seine Zeit; aber während dieselbe es sonst nicht versäumt, die Namen hervorragender Konventualen sorgfältig zu registrieren, weiß sie über jenen, das unbedingt hervorragendste Mitglied des Klosters, nichts zu berichten. Von sich selbst konnte ja der Verfasser nicht reden und er läßt deshalb unter Abt Hermann, dem Zeitgenossen,²⁾ eine Lücke. Alle diese Anzeichen verweisen auf Zoestius;³⁾ auch die Latinität der Chronik ist ganz die seiner übrigen Schriften.⁴⁾ Die Aufzeichnungen geben zunächst, wie der Titel: „*Cronica (sive Theologus!) Abbatum de Campo s^{te} Marie virginis gloriose*“ besagt, die Geschichte der Abtei von ihrer Gründung an (— 1422). Voran geht ein Eklog auf den Zisterzienserorden. Die Chronik ist mit vieler Sorgfalt ebenmäßig ausgeführt und reiht sich den besseren Klosterchroniken ihrer Art aus dem Mittelalter würdig an. Im übrigen verrät der Verfasser ein nicht geringes geschichtliches Wissen; er liebt es, Notizen über wichtigere und unwichtigere Ereignisse und Erscheinungen der Zeiten überall einzustreuen, Notizen, deren Quelle nicht zu eruiieren ist. Sie tragen ganz den Charakter der Geschichtsschreibung ihrer Zeit und erinnern an die vollstündliche Schreibweise der minderen Orden. Wahrheit und Dichtung drängen sich hier in buntem Wechsel: Sultan Saladin, Einnahme von Acon, von Konstantinopel, Gründung des Deutschordens, Mongoleneinfall, Albigenser, Laterankonzil, Einnahme von Damiette und Gefangennahme Ludwigs IX., Erich Pflugpfennig von Dänemark, Kölner Dom, Albertus Magnus, Sultan Bibars von Ägypten, Judenverfolgung, Jubelablaß, Friedrichs von Juda Domuhr, Konzile von Pisa und Konstanz, Huß und die Hussitenkriege: dazwischen ein wunderbarer Mondlauf, Kampf von Geistern in den Lüften, Verwandlung von Wein in Blut, ein Kreuz hoch am Himmel, wunderbare Bekehrung eines Juden im fernen Hispanien: alles zieht gleich bunten Bildern eines Kaleidoskops an uns vorüber. Der Verfasser lebt und schreibt eben in und aus seiner Zeit, seine Darstellung ist von kulturgeschichtlichem Interesse.

Von besonderem Interesse ist auch die Sorgfalt, mit welcher er von litterarischen Erscheinungen Notiz nimmt: ein Zeichen des geistigen Lebens in Mariensfeld. Die späteren Bearbeiter und Fortsetzer haben diese Notizen wie fast alle obengenannten aus der Chronik entfernt und ihren Gesichtskreis in der Hauptsache auf das Kloster selbst beschränkt. Die Erhaltung dieser ältesten Aufzeichnungen ist darum ein Glück zu nennen; sie mögen Reminiscenzen sein aus der Studienzeit. Solche mittelalterliche Berichte aus untergeordneten Klöstern haben, selten wie sie sind, ihrer selbst wegen eine besondere Bedeutung und verdienen wohl mitgeteilt zu werden. Wir setzen die Aufzeichnungen hierher:

„*Temporibus Domini Eggehardi . . . fulsit Petrus Comestor, qui utriusque testamenti historias in unum redegit, qui liber „scholastica historia“ vocatur. — Floruit vero eodem tempore*

¹⁾ Cod. Gud. p. 136: „Designatio librorum compilatorum per Hermannum Zoest.“

²⁾ „Quasi de praesente ac vivente scribit;“ Kindlinger ms. a. a. O.

³⁾ Vgl. Einleitung meiner Bearbeitung.

⁴⁾ Dieselbe ist der Zeit entsprechend wenig gebildet, stellenweise sogar fehlerhaft (Gebrauch des Reflexivum für das Demonstrativum, quod statt ut etc.) und läßt bei der Fruchtbarkeit seiner Feder die letzte Hand des Verfassers häufig vermessen. Dabei aber ist der Sprache des Mariensfelders das Vermögen eigen, das mit einfachem, klarem Gemüte Aufgefaßte durchweg in ursprünglicher Würdigkeit zur Darstellung zu bringen. — Was das Wesen und die Berechtigung eines solchen mittelalterlichen Latein anlangt, über welches in ignoranter Weise so oft der Stab gebrochen wird — während es sich doch als unter notwendigen Bedingungen sich vollziehende sprachliche Entwicklung darstellt, — so wäre es gewiß an der Zeit, dieselben einmal einer gründlichen Würdigung zu unterziehen.

Dominus Helinandus monasterii frigidi montis, Cisterciensis ordinis, monachus vir religiosus et facundia disertus, qui multa scripsit. Ipse namque cronicam ab initio mundi usque ad sua tempora in maximo quodam volumine digessit; scripsit etiam librum, cuius titulus est: „de reparatione lapsi.“ Scripsit insuper sermones peroptimos. Item errores philosophorum de ingressu animarum ad corpora. Item scripsit de locis inferorum. Scripsit praeterea de oraculo Apollinis, sc.: „e celo descendit nothis elizos.“ (?) Item de institutione regum et principum. Item „planctus amici lapsi a statu moniali.“ — Anno vero MCCXV Lateranense concilium celebratum est, in quo Innocentius papa dampnavit librum abbatis Joachim, quem contra magnum Petrum Lombardum composuit.¹⁾ Dampnavit etiam Almarieum quendam Carnotensem²⁾ cum sua doctrina, qui asseruit, ydeas, que sunt in mente divina, creare et creari. Dixit etiam, quod in caritate constituto nullum peccatum imputatur. Unde sequaces eius omnem turpitudinem libere committebant. Asseruit etiam, quod, si homo non peccasset in duplicem sexum, perditus non fuisset nec generavisset. Sed eo modo, quo angeli multiplicati sunt, multiplicati fuissent et homines, et post resurrectionem uterque sexus adunabitur. Temporibus Domini Gyselberti Innocentius papa tertius moritur, qui Innocentius scripsit pulchrum librum de misera conditione humani generis et alia plura. Composuit etiam sermones. — Gregorius (IX) per fratrem Reymundum ex pluribus voluminibus compilavit decretales, mandans ubique doctoribus illo uti. Floruit tunc temporis Hugo Cardinalis, qui totam bibiam postillavit. — Circa tempora illa Alexander papa III . . . reprobavit duos pestiferos libros, quorum unus dicebat, quod omnes religiosi verbum Dei praedicantes et de eleemosynis viventes salvari non possent. Alter asserebat, quod evangelium Christi et doctrina novi testamenti neminem ad perfectionem perducerent et evacuanda essent post MCCLX annos et deberet inchoari doctrina Joachim, quam conditor libri evangelium eternum nominavit.³⁾ — Richardus rex Anglie scripsit Cardinalibus valde duram et longam epistolam, in qua acriter arguit eos eo, quod tuniceam Domini inconsutilem diviserunt et, cum ipsi deberent esse columpne (columnae) fidei, immo facti sunt subversores et schandalum christiolarum, et multa consilia scripsit eis. . . .

Das nächste Produkt seiner Feder sind nach Nr. 2 der erwähnten designatio Hermanns die „Gesta Ottonis IV episcopi Monasteriensis.“⁴⁾ Es können dieselben nur die vita Ottonis von Hoya darstellen in der Münsterschen Bischofschronik des Bischofs Florenz von Wevelinghoven.⁵⁾ Diese Chronik bricht in ihrer ältesten Gestalt ab in der vita des Florenz, etwa mit 1372. Sie wurde überarbeitet und fortgeführt bis zum Jahre 1424; in dieser Gestalt ist dieselbe in vielen Handschriften erhalten. Nun ist also in den von Ficker angezogenen die älteste Fortführung in der Weise erfolgt, daß die vitae der Bischöfe Bodo und Heidenreich von einer, diejenige gerade Otto's IV. dagegen von anderer, wenig späterer Hand nachgetragen erscheint,⁶⁾ letztere also eine selbständige Arbeit darstellt, und Zuestius überliefert uns unter seinen Epitaphien die Totenverse, mit welchen die vita Otto's und also die Überarbeitung der Chronik schließt:⁷⁾

Otto decessit, en sub petra requiescit.

Bellorum rector fuit hic velut Hercules, Hector,

¹⁾ Über Abt Joachim da Celico und die Joachiten vgl. Hergenröther, Handbuch der allgem. Kirchengesch. I. p. 929 f. — ²⁾ Amalrich von Bena (Diocese Chartres) vgl. ibid. p. 933. — ³⁾ ibid. p. 929. — ⁴⁾ Otto von Hoya, 39. Bischof von Münster, 1392–1424. — ⁵⁾ Herausgeg. von Ficker in den Geschichtsquellen des Bistums Münster I. p. 1–91. — ⁶⁾ ibid. p. XV. — ⁷⁾ Cod. Gud. p. 135.

Et dilatator, castrorum depopulator,
Ast magnatorum victor fuit et pavor horum.
Nunc, deus alme, tuum sibi praesta cernere vultum.¹⁾

Die vita ist ungünstig gestimmt gegen den Bischof, dem die Geistlichkeit selbst wenig geneigt war, ganz entsprechend dem Freimute, mit welchem Hermann auch die Regierungen der Mariensfelder Äbte seiner Zeit betrachtet und in seinen späteren politischen Schriften den erkannten Irrtum bekämpft. Ficker²⁾ vermutet sogar, daß wir hier nicht eine bloße Privatarbeit, sondern eine im Auftrage des Stiftskapitels — in bestimmter Tendenz — geschriebene Darstellung vor uns haben. Aber wie dem auch sein mag: von Interesse für uns ist, daß zwischen dieser vita und der Chronik von Mariensfeld eine offenbare Verwandtschaft besteht: unsere Ausführungen über Hermanns Autorschaft an beiden Schriften laufen hier zusammen. Beide sind, erstere als letzter Teil der fortgesetzten Bischofschronik, in demselben Mariensfelder Papiercodex enthalten³⁾ und schließen um dieselbe Zeit ab: jene mit dem Tode Otto's 1424, diese, wie erwähnt, mit dem Jahre 1422. Eine Beziehung zwischen beiden wird der folgende Vergleich ergeben.

Vita Ottonis.

(Ficker l. c. p. 88.) Gregorius XII a papatu est depositus. Sed heu! novissimus error peior factus est priore, nam ante erant duo de papatu contententes, postea vero tres.

Ibid. p. 89. — Item tempore huius pontificis quaedam gens, nescitur unde veniebat aut quo tendebat, cum parvulis, uxoribus et equis de loco ad locum vagabatur, gens quedam indomita et intractabilis, gens immunda et lubrica et in furto nimis docta atque prompta.

Ibid. p. 90. — In Thuringia . . . heresiarcha dicebatur fuisse quidam, dictus Conradus Smit.

(Huss, Hieronymus) . . . ad ignem fuerunt indicati et combusti. Sed heu dolor! tota Bohemia ex eorum doctrina est infecta. Unde et canonicorum ecclesiae et collegia monachorum atque monialium monasteria et mendicantium domus ab ipsis Bohemis Husistis sunt destructe.

Chron. Campi s. Mariae ms.

Gregorius depositus est. Sed heu! novissimus error priore peior, quod ante erant duo de papatu contententes, postea vero tres.

Circa illa tempora quaedam gens, nescitur unde venerat, cum mulieribus et parvulis de loco ad locum vagabatur, gens quedam immunda et in furto multum subtilis.

Fuit in Thuringia etiam heresis Conradi Smit multum abhominabilis.

Condemnati sunt etiam . . . magister Johannes Hus et Iheronimus de Praga heretici et combusti. Errores autem et articuli eorum per totum Bohemiam dispersi sunt. Unde ipsi Bohemi monasteria, ecclesias et mendicantium domus combusserunt et destruxerunt.

¹⁾ Übersetzt sind die Verse in der niederdeutschen Übertragung der Chronik (Ficker l. c. p. 184):

Otto is gestorven,
Seyt, he rastet under dussen steen.
He was eyn regeerer der stride
Als Hercules und Hector

Und eyn vorwynner der groten
Und ere anxt.
Nu gy, god almechtich,
Giff em din angesichte to seyn.

²⁾ l. c. p. XVII.

³⁾ Vgl. meine Mitteil. in der Zeitschr. für Preuß. Gesch. l. c. Nach Mariensfeld deutet die vita Otto's IV., die wir unten nochmal zu berühren haben, schon an sich. In dem Berichte über den Friedensvertrag zwischen Otto und dem Grafen Otto von Tecklenburg von 1400 (Ficker l. c. p. 82) heißt es, daß letzterer verzichtet habe auf die weggenommenen Güter „monasteriorum scilicet Campi s. Mariae atque aliorum ad diocesim spectantium“, ohne daß in der Friedensurkunde selbst auf Mariensfeld besonderes Gewicht gelegt erscheint. Und bei Erwähnung der Hussitischen Unruhen wird insbesondere berichtet, daß Cisterzienser gemartert und verbrannt worden seien: ein Umstand,

Soviel über jene Schriften. — Wie auch immer Hermanns Verhältnisse in der Mariensfelder Zeit gestaltet gewesen sein mögen, die Jahre des abgeschiedenen Lebens scheinen seinen Geist, so wie er uns entgegentritt, gebildet und seine Produktionskraft recht fruchtbar gestaltet zu haben. Hierher gehören darum wohl einige uns überkommene allgemeine Notizen über ihn. Die Fortsetzung des Chron. Campi s. Mariae rühmt vor allem seine große Kenntnis der Astronomie (Kleinsorgen — geb. 1530 in Bielefeld — nennt ihn einen großen Mathematiker¹⁾, Trithemius²⁾, des Autors jüngerer Zeitgenosse, seine große Vertrautheit mit den h. Schriften, dem canonischen Rechte, der Philosophie des Aristoteles, (egregie doctus) und seine sprudelnde Beredsamkeit. Sein Urteil faßt er zusammen: ingenio promptus. Uebereinstimmend berichtet Wittius³⁾, wie jener Hermanns jüngerer Zeitgenosse. Den Aristoteles mag dieser aus der Urschrift gekannt haben oder nicht⁴⁾: als Verfasser eines griechischen Moralspiegels erscheint er aber später im Besitze der griechischen Sprache, und wir dürfen also aus beidem einen humanistischen Zug in dem Geistesleben des Mariensfelder Mönches abstrahieren. — Die zahlreichen nicht mehr zu ermittelnden Schriften, welche Hermann außer den hier behandelten selbst verfaßt zu haben berichtet,⁵⁾ weisen ihrem Wesen nach eher in die stille Klosterstätte jener Jahre, als auf den bewegten Markt des öffentlichen Lebens, auf welchem des Autors spätere Zeit sich entwickelt. Der Inhalt derselben ist teils hierographisch, teils theologisch und stellt sich größtenteils wohl nur als Kompilation dar. Die Folge dieser auch der großen bibliotheca sancta des Sixtus Senensis⁶⁾ unbekannten Schriften ist: 1) Historia de sanctis Victorino et Floriano (cum notis), 2) Historia de sancto Iheronimo (cum notis), 3) De laude sancti Benedicti et filiorum cap. 21, 4) Novus modus translationis corporum Sanctorum, 5) Sermones 25 de festis, 6) De fermento et azymo cap. 12, 7) Evangelium ex quattuor unum cap. 190. Eine Schrift: De Caesarea potestate ist unten zu berühren. Im übrigen nennt er einen gleichfalls verlorenen Traktat: Quaestio de sabbato sancto, während er in seiner späteren Reformschrift über den Julianischen Kalender berichtet, daß er 1432 „tamquam scopis et sex et omnium ultimus“ ein tractatulum exhortatorium zur Kalenderfrage geschrieben habe. Da das von ihm selbst herrührende Verzeichnis seiner Schriften als ein vollständiges anzusehen ist, so müssen beide Traktate identisch sein.

Selten genug waren astronomische Kenntnisse, wie Hermann sie entwickelte, und so mag jene Schrift es gewesen sein, welche in der brennenden Frage der Kalenderreform seine Berufung an das eben, 1431, zusammengetretene Konzil von Basel mittelbar herbeiführte; jedenfalls besaß er einen Ruf. Das Chron. Campi s. Mariae berichtet, daß er „propter Calendarii correctionem“ von Johann, dem Abte des Mutterklosters Cisterz, der mit der Vorbereitung des Konziles mitbeauftragt war,⁷⁾ nach Basel geladen worden und auf Kosten des Generalordenskapitels lebend seine Wirksamkeit am Konzile begonnen habe. Daß er bis dahin noch in Münster (als Konfessor in St. Agidi) gewohnt, läßt wohl die Angabe des Melker Kopisten seiner Baseler Phaselexis schließen, der ihn „de monasterio Münster, ordinis Cisterciensis,“ benennt. — Wir stehen somit an dem zweiten Abschnitte seines Lebens, der in dem Brennpunkte bewegter Verhältnisse sich entwickelt und für uns die Zeit seiner bedeutungsvollsten Thätigkeit darstellt.

der den Ordenscharakter des Verfassers schon durchblicken läßt und an den Bericht des Chron. über die gleichzeitige Anwesenheit von Mariensfelder Cisterziensern (Joestius!) in Prag erinnert.

¹⁾ a. a. O. p. 273, 2. — ²⁾ Catalogus illustr. vir. Germ. (Opp. hist. ed. Freher I, p. 155) und De script. eccles. (ibid. p. 356). Trithemius kennt auch die polit. Schriften Hermanns. Ihm folgen, wie Wittius: Geßner (Bibliotheca, 1545), Eysengrein (Catalog. testium veritatis, 1565, fol. 165 B), Stangefol (Annal. circuli Westphal. 1656, III, 500; von Neueren Fabricius, Harpheim, Driver. — ³⁾ Liesborner Benediktinermönch (gest. 1520): Historia antiquae occidentalis Saxoniae seu nunc Westphaliae p. 835 C. — ⁴⁾ Das letztere ist wohl das wahrscheinlichere. — ⁵⁾ Designatio l. c. — ⁶⁾ Coloniae 1576. — ⁷⁾ Johannes de Segovia, Historia gestorum generalis synodi Basiliensis, ed. Birk in den Monumenta conciliorum generalium saec. XV der Wiener Academie der Wiss. Tom. II p. 15.

II. Boessius am Konzile von Basel.

1. Kalender und Reformideen.*)

Erst nach langen Wirren war der christlichen Kirche durch das Nicänum für die Berechnung des Osterfestes eine feste Norm gegeben, und mit der Einführung des neunzehnjährigen Alexandrinischen Cyklus statt des vierundachtzigjährigen lateinischen hatte dieselbe allgemeine Autorität erlangt; auf ihr baute Beda Venerabilis jenes chronologische System auf, welches durch Jahrhunderte die kalendariische Richtschnur des Mittelalters geblieben ist. — Die Osterberechnung, welche zugleich die wesentlichsten Punkte der Zeitbestimmung, tropisches Jahr und Mondalterberechnung, umfaßte, hing von zwei Faktoren ab. Da das Osterfest der Sonntag sein sollte, welcher unmittelbar dem auf das Äquinoktium verum oder zunächst demselben fallenden Neumonde folgte, so handelte es sich eben um die schwierige Bestimmung von Äquinoktium und Ostervollmond selbst. Der Computus des Nicänums hatte ersteres auf den 21. März gesetzt, aber der Termin konnte dem Sonnenjahre nur dann entsprechen, wenn man die Dauer des tropischen Jahres bei der vorzunehmenden Schaltung in genaue Rechnung zog. Da um die Schaltregel des angenommenen Julianischen Kalenders jene Dauer zu 365 T. 6 St. ansetzte, während dieselbe in der That nur 365 T. 5 St. 48 M. 48 Sec. beträgt, so mußte das Äquinoktium jährlich im Durchschnitte um 11 M. 12 Sec. früher eintreten als im Julianischen Kalender: in je 128 J. also um 1 T. Ferner setzte der zur Bestimmung des Ostervollmondes wie des Mondalters überhaupt benutzte Alexandrinische Cyklus 19 tropische Jahre gleich den in ihnen enthaltenen 235 synodischen Mondmonaten. Da letztere aber nur 6939 T. 16 St. 31 M. 48 Sec. betragen, 19 Julian. Jahre dagegen ein Mehr von 1 St. 28 M. 12 Sec. ergeben, so treten die Neumonde des nächsten Cyklus um diese Differenz früher ein, als im abgelaufenen Cyklus: ein Fehler, der in etwa 310 J. 1 T. beträgt.

Die Autorität des nicänischen Computus und Unerfahrenheit in der Astronomie wirkten zusammen, um diese Fehler durch Jahrhunderte zu verschleiern, bis erst der laute Widerspruch des Kalenders mit den Erscheinungen des Himmels zur Erkenntnis derselben und ihrer Ursachen verhalf. Der Weg, der zur Verbesserung der Rechnung führte, war für die Zeit schwer genug, und die Geschichte der Reformversuche, welche die auf den mittleren Bewegungen von Sonne und Mond beruhende cyklische Rechnungsweise zur Voraussetzung hat, ist eine Geschichte vielfacher Irrungen. Zwar machten schon im 12. Jahrh. einzelne gelehrte Astronomen unter gleichzeitigen Vorschlägen auf das Fortrücken der Nachtgleichen und im 13. Jahrh. auch auf das Fortrücken der Mondphasen aufmerksam, doch da damals nach dem Zeugnisse des Computisten Sacro Bosco ein Konzilsbeschluß jede Verschiebung des Kalenderwesens verbot,¹⁾ zog man erst gegen

*) Vergl. die verdienstliche Abhandl. von Kaltenbrunner: „Zur Vorgeschichte der Gregorianischen Kalenderreform“ in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie der Wissenschaften, hist. phil. Klasse, 1876 p. 289 ff. Wegen freundlicher Nachweise bin ich dem Verfasser persönlich zu Dank verpflichtet.

¹⁾ Computus ecclesiasticus, 1232; vgl. unten.

das 15. Jahrh., nachdem man durch genauere astronomische Studien sich von der Richtigkeit der Thatfachen genügend überzeugt hatte, ernstlich eine Reform in Betracht. Man suchte zuerst durch neue, unabhängige Mondberechnungen die Abweichungen der cyklischen von den wirklichen Neumonden genau kennen zu lernen und die so gewonnene theoretische Kenntnis durch neue Mondkalender zu fixiren. Allein für die kalendariſche Praxis war dadurch nicht viel gewonnen, und man ſtrebte gleichzeitig, eine wirkliche, d. h. kirchlich ſanktionierte Reform ins Leben zu rufen. Und da iſt eſ kein geringerer als Pierre d'Alilly, jener in ſeiner Zeit ſo hochgeſeierte Mann, der als unmittelbarer Vorgänger deſ Joestiue, (auch von dieſen ſelbſt citiert), die Kalenderfrage vor daſ eutſcheidende Forum deſ Konſtanzer Konzile zu ziehen ſucht. Im März deſ Jahreſ 1417 gab d'Alilly vor den Vätern ſeine alſ Traktat erhaltenen Vorſchläge ab:¹⁾ aber ſie blieben, waſ ſie waren, und fanden kein Verſtändniſ.

So lagen die Dinge, alſ daſ Konzil von Baſel zu tagen begann, und Joestiue, dem Muſe Johanneſ von Citeux Folge leiſtend, an demſelben erſchien.

Waſ in Konſtanz einem d'Alilly nicht gelungen war, die Kalenderfrage auf die Tagesordnung deſ Konzile zu bringen, daſ gelang unter weſentlicher Mitwirkung deſ Joestiue in Baſel. Am 18. Juni 1434, ſo berichtet unſ der Kardinal Johanneſ von Segovia,²⁾ welcher den Konzilöverhandlungen beivohnte, verlaſ der Notar der Deputatio de pace³⁾ eine Schrift, welche an die Väter die Forderung ſtellte, den Bitten deſ Volkeſ nachzugeben und der Kalenderfrage endlich näher zu treten. Da von Anfang an die numeri aurei in den Kalender falſch eingeſtellt worden, weſhalb fogar die Ungläubigen die Kirche verſpotteten und viele der Chriſten ſich den Kalender der Natur gemäß ſelbſt eingerichtet, ſo möge die Synode eine Kommiſſion ſchaffen, welche mit Hinzuziehung erfahrener Aſtronomen für die Verbeſſerung deſ Kalendeſ Sorge trage. Nachdem inſolgedeſſen alſ Leiter der Kardinal von Bologna von Konzilſwegen beſtimmt und unter deſſen Vorſiße wie nach ſeinem Abgange vom Konzile unter den Deputierten viel beraten worden, wurden im März 1437 in einer Sitzung der Väter im Refektorium der Minoriten Bericht und Vorſchlag der Kommiſſion⁴⁾ vorgetragen, und zwar von dem Kardinal Nicolaue von Cuſa.⁵⁾ Der Reſerent ſtellte den Antrag, zur Berichtigung deſ Kalendeſ im Juni 1439 genau ſieben Tage auſfallen zu laſſen, während in Zukunft ferner alle 304 Jahre ein Tag einzuhalten ſei. „Atqui“, fährt Johann von Segovia wörtlich fort, „superveniens poſtea Hermannuſ monachuſ monaſterii N. fecit pluribuſ annis magnam inſtanciam, ut praefati dieſ VII non de Junii, ſed Maii vel Octobriſ aucuparentur menſibuſ, dataque poſtate deputatiſ concipiendi formam decreti multo opere preſertim dieti Hermannii, quinimo inopportunitate, laboratum, ut ſancta ſynoduſ ſic faceret mandari per chriſtianam religionem.“ Aber da damals der bittere Gegenſatz zweier Konzile (Baſel und Ferrara) die Kirche verwirrte, indem nach der Suſpenſion Eugeneſ IV. vom Papſtum die einen dieſem, die anderen jenem Konzile gehorchten, ſo ſei beſchloſſen worden, die Reform ruhen zu laſſen, damit nicht ein fernerer Grund deſ Haderſ in der Kirche geſchaffen werde. Soweit der Berichtſtatter, der übrigenſ eine hier abliegende,

¹⁾ Kaltenbrunner I. c. p. 330 ff.

²⁾ L. c. p. 709 ff.

³⁾ Vgl. unten.

⁴⁾ Vgl. darüber Kaltenbrunner I. c. p. 340 f.

⁵⁾ Der in ſeiner Zeit ſo hochgeſeierte und gelehrte deutſche Kardinal, geb. 1401 zu Cuſe bei Trier, wahrſcheinlich alſ der Sohn eineſ Fiſcherſ, geſt. 11. Auguſt 1464 zu Todi in Umbrien. — Sehr eingehend und mit dem Aufwande ungemeiner Gelehrſamkeit hat der Kardinal ſeinen Vorſchlag erläutert und begründet in ſeinem Baſeler Tractatuſ de reparatione Calendarii, 1436 (Dom. Nicolai de Cuſa Cardinaliſ opp., Baſileae 1555, p. 1155—67); vgl. Kaltenbrunner I. c.

abfällige Kritik der beabsichtigten Reform nicht unterdrücken kann. Der Hermannus monachus monasterii N. ist Hermann Zoestius selbst, der in seinem noch zu besprechenden Baseler Traktate über die Kalenderreform sich zu der Thätigkeit jenes monachus bekennt.¹⁾ Zoestius gehörte also der Kommission an und entfaltete so eine rührige Thätigkeit. Möglicherweise war es bei seiner hervorragenden Stellung zu der Kalenderfrage schon sein tractatulum exhortatorium vom Jahre 1432, welches unter jener von dem Notar der Deputatio de pace verlesenen Admonitionsschrift zu verstehen sein würde; auch wissen wir sonst nichts von einer solchen. Den Auftrag des Kardinals von Bologna erwähnt, um an den Bericht Johanns anzuknüpfen, Zoestius ebenfalls. Die unter ihm gebildete Kommission habe von den zahlreichen Reformanträgen endlich zwei in näheren Betracht gezogen. Der eine habe nach Entfernung des Numerus aureus im Kalender die wahren Neumonde angegeben, sodann durch Berechnung der mittleren Konjunktionen auf vier Cyklen die numeri aurei selbst richtig gestellt. In Bezug auf den ersten Monat des östlichen Jahres und die termini paschales habe sich aber dagegen ein heftiger Widerspruch erhoben, der die Durchführung des Reformwerkes sehr verzögert habe. Der Gründe dieses Widerspruches mögen verschiedene in der Natur der Sache liegende gewesen sein;²⁾ Zoestius selbst erklärt es offen und frei aussprechen zu wollen, daß man — was die Dauer des tropischen Jahres und die Ansetzung des Äquinoktium angehe — mit den Alphonsinischen Tafeln³⁾ die Zeitpunkte keineswegs genau zu bestimmen vermöge: er selbst habe das vermittelst eines großen Gnomon am Sommersolstitium erproben können. So ließ man denn, wie Zoestius weiter berichtet, diesen ersten Vorschlag auf sich beruhen. Der zweite Vorschlag — und der Traktant verschweigt, vielleicht aus Rivalität, den Namen des Autors Nicolaus von Cusa, — fordere, daß der Kalender berichtigt werde durch Auslassung von 7 Tagen und die Verwandlung des numerus aureus in den cyclus lunaris. Für die Ausführung der ersteren sei ein vierfacher Modus in Frage gekommen: man könne zunächst einen Zeitraum von 28 Jahren hindurch die Schaltjahre in Gemeinjahre verwandeln, oder während eines Jahres die Monate von 31 Tagen dreißigtägig ansetzen oder 7 Jahre lang je 1 Tag ausschalten. Da jedoch durch diese Operationen die Reihe der Sonntagsbuchstaben gestört worden wäre, so habe allgemeinen Anklang der vierte Modus gefunden, daß dafür im Juni des Jahres 1439 sieben Tage ausfallen sollten. — Die Monatsangabe Hermanns, welcher der Reformfrage näher stand als Johann von Segovia, wird wohl die verlässlichere sein. Bald nach der Berichterstattung verließ Cusa das Konzil. Mit seinem Abgange geriet die ganze Angelegenheit ins Stocken. Daß der Vorschlag Hermanns, die sieben Tage vielmehr im Mai oder October auszuschalten, der Grund des Stillstandes gewesen, wie jener überliefert, ist nicht wahrscheinlich, da er selbst mit keinem Worte davon erzählt, auch den Vorschlag Cusa's nicht angreift, vielmehr — allerdings mit Unterdrückung des Namens — als den gediegensten und gefälligsten hervorhebt. Zweifelsohne aber wird aus Johann's Worten soviel zu schließen sein, daß Zoestius nach Cusa's Abgange mehr in den Vordergrund getreten ist, wie er ja bei der Abfassung des Dekretes in der Kommission als hervorragend beteiligt erscheint. So bestimmt denn auch das letztere seinem Vorschlage gemäß, daß die fraglichen 7 Tage im October ausfallen

¹⁾ Das folgende nach diesem Traktate.

²⁾ ibid. p. 339 f.

³⁾ Im Auftrage des Königs Alphonso X. von Kastilien traten hier 1210 hervorragende Astronomen zusammen, um die Dauer des tropischen Jahres zu berechnen und die *μεγάλη σύνταξις* des Ptolemäus darnach zu revidieren. 12 Jahre später, 1252, war die Arbeit, jene sog. Alphonsinischen Tafeln, vollendet; das tropische Jahr wurde auf 365 T. 5 St. 59 M. 16 Sec. berechnet. Copernicus verbesserte die Rechnung um 4 Sec. Die heutige Astronomie kann mit ihren großartigen Mitteln derselben nur einen Fehler von 28 Sec. nachweisen.

sollen, freilich erst im Jahre 1440. — Das Dekret selbst¹⁾ gelangte niemals zum Vollzuge,²⁾ und wir haben es nur Hermanns wesentlicher Mitarbeiterschaft zu verdanken, daß er uns dasselbe, als Appendix zu seinem Traktate über die Kalenderreform,³⁾ überliefert hat.

Dieser Traktat *de correctione Calendarii*,⁴⁾ vom Jahre 1437, ist offenbar geschrieben, nachdem das Dekret aus der Kommission bereits hervorgegangen war; denn Hermann berichtet nicht allein über die Vorgänge in der letzteren, sondern beruft sich auch auf das Dekret selbst, citirt Stellen aus demselben und steht für den in ihm aufgestellten Modus mit allem Eifer ein. Zoesius entwickelt nicht die Gelehrsamkeit und den mathematischen Geist Cusa's, zeigt sich aber im übrigen durchaus belesen, weniger in der arabischen als in der kirchlichen und kalendrischen Traktatenliteratur. Aus der letzteren nennt er

¹⁾ Wegen der größeren oder geringeren Urheberschaft des Zoesius hat das Dekret für uns Interesse. Fragmente daraus zuerst gedruckt bei Joh. Stöckler, *Kalendarium Romanum magnum*, Tübingen 1518 (bei Jacob Köbel), angezogen bei Würdtwein; *Subsidia diplomatia* IX, praefat. p. 9; vollständig bei Kaltenbrunner a. a. O. p. 412—14. Aufrichtig sei das Bestreben, so bewegt sich der Inhalt, jener Väter der Kirche auf die würdige Begehung von Östern gerichtet gewesen, da sie über den Zeitpunkt des hohen Festes — auf dem Konzile von Nicäa — eine so sorgfältige Regel gesetzt hätten. Aber durch die anticipatio der Zeitpunkte sei im Laufe der Zeiten eine solche kalendrische Verwirrung eingetreten, daß sie die Ruhe der Christenheit zu stören drohe (*quod non parva scandala in populo christiano, si non provideretur, praestare valet*). Darum habe die h. Synode durch kundige Männer das gegenwärtige bindende Dekret aufstellen lassen. Es sollten im Jahre 1440 dem October 7 Tage genommen werden, so zwar, daß am Freitage dem dritten Tage nach Lucia (21. Oct.) der Simon Judä-Tag (= 28. Oct.) eintrete, am darauf folgenden Montage also *Omnium Sanctorum* (1. Nov.) etc. So gehe der *numerus aureus* über in den alten *cyclus lunaris*, so daß dann statt 16 die Zahl 13 ohne weitere Anordnung im Kalender die Incension bezeichne; es variere das Osterfest also auch fernerhin zwischen dem 11. Tage vor den Kalenden des April (22. März) und dem 7. vor den Kalenden des Mai (25. April). Auch in den Martyrologien der Kathedralkirchen und Klöster würde der Jahresbuchstabe ebenso nicht q (= 16; die Zahlen des neunzehnjährigen Cyklus ausgedrückt in Buchstaben), sondern n (= 13), der *cyclus lunaris* mit den Kalenden des folgenden Januar (1441) 14 sein; ebenso der Jahresbuchstabe in den Martyrologien o (= 14). Und damit der Stand des also verbesserten Kalenders derselbe bleibe, solle nach je 300 Jahren ein *Bisextus* auszuscheiden sein. — Dahin solle das Dekret bindende Kraft haben für die ganze Christenheit, und im Jahre 1440 am Feste Geburt Mariens sollen Bischöfe und Erzbischöfe gehalten und verbunden sein, dasselbe in allen Kirchen zur Publikation zu bringen, weiterhin auch an jedem Sonntage bis Simon Judä (28. Oct.). Alle Kontrakte aber im bürgerlichen Leben, welcher Art sie sein mögen, sollen in jenem Jahre entsprechend Dauer und Gültigkeit behalten acht Tage über den ursprünglichen Termin.

²⁾ Der Kopist des unten zu erwähnenden Cod. Mellicensis gibt zum Ueberflusse an: „*Hoc premissum decretum de correctione Calendarii nec adhuc hoc tempore, cum a nativitate Domini numeratur anno 1467, publicatum ac executioni traditum est.*“ Zoesius selbst erlaubt sich freilich die kleine Unredlichkeit, das Dekret als zu Recht erlassen hinzustellen.

³⁾ In ähnlicher Weise fügte Clavius seiner *Explicatio calendarii Romani*, Rom 1603, Gregor's XIII. bekannte Reformbulle „*Inter gravissimas*“ vom J. 1583 bei.

⁴⁾ Original-Pergamenthandschrift auf der Königl. Bibliothek zu Berlin, Cod. lat. fol. 246 saec. XV, 91 v — 101 v. Am Schlusse heißt es: „*Explicit Phaselexis — in Parenthese durchstrichen: ipso die b. Agnetis 1443 (?) — Basileae editus anno Christi MCCCCXXXVII, copiatum autem in Brunswick 1458.*“ (Der selbe Cod. enthält auch fol. 87—93: Blassius de Parma, *Demonstrationes theoreticae planetarum*, fol. 94 r: *De latitudinibus planetarum*.) Aufgeführt von Zoesius im Cod. Gud. p. 136. Eine Kopie beruht auf der Königl. Bibliothek in Wien, Cod. Mellicensis k 24 (chart. 4^o) p. 1—23, geschrieben 1467, mit der Überschrift: *Ex tractatu de correctione Calendarii cognominato phaselexis (phasis = pascha), quam composuit quidam monachus in concilio Basiliensi, dictus frater Hermannus de Münster ordinis Cisterciensis*; am Schlusse erscheint der Name Hermannus Zoesi. Diese Kopie benutzte Kaltenbrunner a. a. O.

Sacro Bosco,¹⁾ Gröseteste,²⁾ Bacon,³⁾ Johann von Muris und Firminus de Bellavalle,⁴⁾ Pierre d'Ailly⁵⁾ und die uns unbekannten Traktate des Reinherus⁶⁾ und Johannes de Lineriis.⁷⁾ Daß er Nicolaus von Cusa nicht erwähnt, ist eben gesagt worden; möglich, daß sein kirchenpolitischer Gegensatz zu dem Kardinal hinzukam. Noch citiert er Sigibert von Gembloux⁸⁾ und zwei Stellen aus alten Komputi, welche sich auf die über seinen Gegenstand hinausliegende Frage der passio Christi und damit der Kritik der Ära des Dionysius Exiguus beziehen. Die Quellen sind, wie ersichtlich, reichlich genug, und ihre Kenntnis macht den Studien unseres Autors alle Ehre. Drei Beispiele einer falschen Osterberechnung (1424 um 5, 1432 um 4 Wochen, 1433 und 1437 um 8 Tage) führen Joestius auf die verderblichen Folgen, die solche Fehler für das Ansehen der kirchlichen Autorität im Gefolge haben, insbesondere das Uergerniß, welches der ungebildeten Masse dadurch gegeben werde.⁹⁾ Sei es doch schon so weit gekommen, daß man in Deutschland aus Not eine Reimregel zur Osterbestimmung zusammengestellt habe, da man mit Hilfe der (Nicänischen) Osterregel und eigener Beobachtung der Himmelsbewegungen dazu schon nicht mehr imstande sei. Und das Verslein laute:

Nach dem obrist dreew monat new
Darnach der dritt suntag ist der hillig ostertag.¹⁰⁾

Hermann giebt davon die Übersetzung:

Post regum festa quaeras novilunia terna
Solis terna dies succedens pascha tenebitur.

¹⁾ Johannes de Sacro Bosco (Sacro Busto, auch Holywood oder Halifax) ein schottischer Mönch, der viel in Paris lebte, verfaßte 1232 einen Traktat de anni ratione seu ut vocatur vulgo computus ecclesiasticus, der zu Ferrara gedruckt und von Melancthon 1538 mit einer Vorrede versehen wurde (bei Bretschneider, Corpus Reformatorum 573 ff.). Johann starb 1235 oder 1256. Vgl. Mädlers Geschichte der Himmelskunde II. p. 106.

²⁾ Robert Gröseteste — Grösetete, Greathead, auch Capito (Großkopf), gewöhnlich Robert von Lincoln genannt — geb. gegen 1175 zu Stradbroke in der Grafschaft Suffolk, lange Zeit Kanzler der Universität Oxford, gest. als Bischof von Lincoln 1253. Vgl. H. Pauli, Bischof Gröseteste und Adam von Marsch, Tübinger Universitätschriften 1864. Joestius meint wohl den Traktat de computo ecclesiastico (ausgeführt bei Tanner Bibl. Brit. hist. p. 345).

³⁾ Roger Bacon, der berühmte Humanist, „doctor mirabilis“, geb. 1214 zu Ilchester in England, gest. 1294. Sein opus maius ad Clementem IV. Pont. Max. Vened. 1750, handelt p. 126–34 über den Kalender.

⁴⁾ Johann von Muris lehrte um die Mitte des 14. Jahrh. an der Sorbonne Mathematik und Musik, worüber er viel schrieb; vgl. Nouvelle bibliographie générale, ad voc. Bellavalle wird nicht genannt. Beide verfaßten 1345 im Auftrage des Papstes Clemens VI. zu Avignon eine epistola super reformatione antiqui Calendarii. Kaltenbrunner a. a. D. p. 315.

⁵⁾ Petrus de Alliaco, geb. 1350 zu Compiègne, Kanzler der Universität Paris, seit 1401 Kardinal von Cambrai, die Zierde des Konzils von Konstanz, gest. 1425. Von seinen Schriften gehören hierher: Tractatus de vero cyclo lunari, Exhortatio ad concilium generale Constanciense super correctione Calendarii propter ingentes eius errores u. a., gedruckt bei Mansi Nova collectio Conciliorum XXVIII p. 370.

⁶⁾ Aus Pisa, blühte um 1300; Trithemius, De scriptoribus ecclesiasticis p. 303.

⁷⁾ Lebte um die Mitte des 14. Jahrh. Er schrieb: Liber de sphaera und Canones atque tabulae primi Mobilis; Trithemius l. c. p. 317, Weidler l. c. p. 289.

⁸⁾ Geb. um 1030, gest. 1112, Verfasser einer bekannten Chronik; vgl. Wattenbach a. a. D. II. p. 119 ff.

⁹⁾ Vgl. damit die Stelle des Kommissionsdekretes.

¹⁰⁾ Vgl. Kaltenbrunner a. a. D. p. 352, 1. Ähnliche kalendariische Gedächtnisverse im Komputus des Magister Chouard (um 1200), den Kaltenbrunner p. 296, 4 auch in einem gereimten Komputus der Wiener Bibliothek nachweist, sowie, aus der Zeit des Joestius, bei Riccioli, Almagestum novum, Bonn 1681, I. p. 131.

Was das Verhältnis von Sonnenjahr und Mondkalender anlangt, so geht der Verfasser über den Stand der Frage nicht hinaus. Mit Cusa mißtraut ja auch er den Alphonsinischen Tafeln; wie jener geht er über die offene Frage hinweg, in welcher Häufung von Jahren die Jahrpunkte genau um einen Tag zurückgehen würden. Seinen Vorgängern folgend setzt er die Anticipatio bei den Neumonden mit 304 Jahren an. Nachdem Zöestius den oben vorweggenommenen Verlauf der Reformfrage auf dem Konzile berichtet, geht er des näheren über zu der Verteidigung des Dekretsvorschlages selbst. In weitläufiger Weise verbreitet er sich, was den heiklen Punkt des Sonnenjahres betrifft, über die Motive, welche bei der Entscheidung für die Ausschaltung der 7 Tage maßgebend gewesen. Seine Ausführungen gehen aus von den Bemühungen des Konzils, das Schisma der morgenländischen Kirche zu beseitigen.¹⁾ Da das Verhältnis der Anticipatio der Jahrpunkte nicht feststand, habe man sich damit begnügt, den Termin des Osterfestes auf die den Komputus des Nicäums darstellenden Grenzen: 21. März — 25. April, zurückzuführen. (vgl. Dekret). Was die Bestimmung des Dekretes in Betreff der Auslassung eines Bissextus in je 300 Jahren anlangt, so führt der Autor als nächsten Grund an, daß die Zahl 300 leichter im Gedächtnisse festzuhalten sei (!) als 304 oder 310, wie wohl andere (Cusa) geglaubt hätten. Für das Sonnenjahr selbst möge man sich nicht auf die Autorität der Alphonsinischen Tafeln berufen; er würde da fünf Bundesgenossen vorführen, an deren Schilden die Pfeile der ersteren wirkungslos abprallen müßten. Und zwar meint er die Jahresansätze eines Ptolemäus, Abu Masur,²⁾ Großeteste,³⁾ Sacro Bosco⁴⁾ und des Calculus Græcorum. Der letztere werde unterstützt durch das Ansehen des Zeitgenossen Isidor, des Metropolitens von Rußland (Kiew), welcher erklärt habe, das Äquinocmium vernun falle derzeit zusammen mit dem 14. März. Ueberdies sei es nothwendig — und es ist das ein zwar nicht neuer, aber verständiger Gedanke Hermanns —, das Äquinocmium möglichst spät anzusetzen, aus Rücksicht auf die geographische Lage der ostwärts wohnenden Völker.

Noch berichtet der Autor, daß er für die Ostern von 1441 an auf 532 Jahre eine tabula terminorum berechnet habe, und schließt dann mit einer üblichen Empfehlung der nun glücklich zustande gekommenen — in der That nur vorgeschlagenen — Reform seine Schrift ab, der er, wie erwähnt, den Wortlaut des verteidigten Dekretes anhängt. Zwischen dem Traktate und dem Transsumpte des letzteren bringt nun der Codex des Klosters Melk eine solche Ostertafel, deren Urheberschaft Kaltenbrunner⁵⁾ einem anderen, unbekannten Verfasser zuschreiben möchte. Eine Auslassung von sieben Tage berücksichtigt allerdings die Tafel nicht, doch kann ja Zöestius dieselbe angefertigt haben, bevor er an den Vorschlag jener Ausschaltung dachte: die Ansetzung des Äquinocmium auf den 14. März stimmt mit seiner Bezugnahme auf Isidor von Kiew. Die termini sind im allgemeinen um 2 bis 3 Tage zurückgeschoben, der terminus paschalis des numerus aureus IX ist auf den 13. April, die äußerste Grenze, gerückt. Im übrigen entspricht die tabula ganz den Ansichten des Traktanten über den Stand der seitherigen Kalender, wie sich andererseits alle von ihm angezogenen Beispiele falscher Osterberechnung aus ihr erklären lassen, und wir haben keinen Grund, die Kenntnis des zeitgenössischen Kopisten (1467) von der Autorität des Zöestius in Zweifel zu ziehen.

¹⁾ Zöestius nimmt daran nämlich, wie wir sehen werden, selbst lebhaften Anteil.

²⁾ Abu Masur ben Ali, Arabischer Mathematiker des 10. Jahrh. Er verfaßte das hier gemeinte Werk: *Introductio ad astronomiam de magnis coniunctionibus* (zuerst gedruckt Augsburg 1588); vgl. Kaltenbrunner p. 312.

³⁾ Großeteste folgt wohl nur dem Jahresansatz des Ptolemäus.

⁴⁾ Derselbe nahm vielmehr einen Jahresansatz von nur 288 Jahren an; *ibid.* p. 298 f.

⁵⁾ a. a. O p. 354.

Während er noch mit der Reformfrage sich beschäftigte, war es ein origineller kalendarischer Versuch, der des weiteren aus der rastlosen Feder des Mariensfelders hervorging: die Fixierung einer biblischen Chronologie zunächst für die Zwecke des theologischen Lehramtes.¹⁾ Dieselbe ist niedergelegt in seinem *Calendarium Hebraicum novum* vom Jahre 1436.²⁾ Die Exegese der heiligen Schriften will Hermann darin an seinem Teile erleichtern durch die Darstellung der biblischen Mondrechnung in den Zeitmaßen eines entsprechenden Kalenders, und zwar mit besonderer Berücksichtigung der Chronologie der Welterschöpfung und des Lebens Jesu. Es ist das ein Gedanke, welcher im Mittelalter zu vielfachen Versuchen dieser Art geführt hat;³⁾ eigenthümlich ist aber bei Joesius der Modus der Behandlung. Er beginnt das biblische Jahr mit dem Monate, der durch die Feier des alten Passahfestes und der christlichen Ostern eine besondere Weihe erhalten, mit dem 7. jüdischen Monate Nisan (April), nicht wie das jüdische Jahr selbst mit Tisri (October). Das Sonderbare der Rechnung, die mit dem fixen Osterdatum 17. April beginnt und sich der Rechnung des Jahresanfangs mit dem 25. März, Verkündigung Mariens, nähert, erkennt der Autor an, aber er will ohne Rücksicht auf Beweglichkeit und Grenze des Festes überhaupt nur einen Rahmen der biblischen Ereignisse selbst schaffen. So läuft das Jahr von April zu April. Nach der Mondrechnung erhält nun die Datierung der ersteren natürlich eine bedeutende, in ihrer Art singuläre Verschiebung. Das gemeine Mondjahr enthält 354 T., die Monate abwechselnd zu 30 (1, 3, 5 etc.) und 29 (2, 4, 6 etc.) T. Die Jahre 3, 6, 8, 11, 14, 17, 19 (?) sind embolismalische, weshalb in diesen noch ein dreizehnter Monat, Vadar, eintritt von 30 T. Sene Jahre enthalten also 384 T. Zu Grunde legt der Autor die mittlere, dem römischen, griechischen und hebräischen Cyklus gemeinsame Conjunction; das Verhältnis des letzteren zu den beiden ersteren gibt er umständlich wieder. Begleitet sind die Aufstellungen von Marginalnachweisen der zeitlich geordneten Daten nach der Bibel und von Glossen, welche sich über in der biblischen Kalenderliteratur zweifelhafte Zeitangaben in mehr oder minder ausführlicher Weise verbreiten. Interesse verdient insbesondere eine Erörterung über den um 3 Jahre zu früh gesetzten Zeitpunkt der Geburt Christi, der die Bekanntschaft mit den biblischen Computisten deutlich verrät. Eingefaßt ist das Ganze von zwei Prologen und einer Declaration, welche durch teilweise Cirkel die letzte Hand vermissen lassen, im übrigen aber dem Zwecke der Erläuterung des *Calendarium* genügend dienen. Wir geben von demselben, dessen vergleichende Betrachtung über den Zweck dieser Skizze hinausliegt, und an anderer Stelle erfolgen mag, in folgendem die Aufstellung des ersten Monats Nisan, die den eigenartigen Versuch veranschaulichen wird.

¹⁾ sive sunt baccalaurei biblie, sive hiis altiores, sive per se studere cupientes.

²⁾ Original im Cod. lat. 246 der Berliner Bibl. 101 v — 108 v, Kopie im Cod. Gud. 206, 1, p. 108—130. Charakteristisch sind die scholastisch-doktrinalen Gedanken des ersten Prologs. Illa gloriosa et prepotens regina sacra scriptura dicitur liber scriptus exterius, quantum ad sensum mysticum, historicum et litteralem, et interius, quantum ad sensum mysticum et spirituale. Qui quidem mysticus sensus triphane dividitur, sc. in allegoricum, tropologicum et anagogicum. Et cum historicus sensus tribus hiis adiungitur, procul dubio quadruplex sensus sacre theologie reperitur. Unde littera gesta docet, quid credas: allegoria moralis, quid agas, quo tendas, anagogia! Quamvis igitur litteralis sensus ipso mystico sensu longe sit inferior, ipse tamen est fundamentum, super quo mysticus sensus est fundatus et radix, unde suum traxit ortum. Licet etiam manifestus et clarus fore videatur, in quibusdam tamen, immo in multis quidem locis multum intricatus est et obscurus . . . Prima quidem difficultas consistit in hoc, quod ille primus theologus legisque lator Moyses et prophetae interdum nimis obscure sunt locuti. Und was die jüdischen und christlichen Erklärer anbetrifft, so spricht der Herr: „Qui me elucidant, vitam eternam habebunt;“ et hoc saltem quoad catholicos. Secunda difficultas est in hoc, quod in quibusdam locis non solum sufficit expositio littere, sed etiam requiruntur imagines et figure, sicut est dispositio arche Noë (!) . . . insuper sicut sunt quedam contenta seu descripta in Ezechiele et Apostolis . . .

³⁾ Vgl. Piper, Die Kalendarien und Martyrologien der Angelsachsen, darin über die Welterschöpfung und Leben Jesu Martyrologium und Computus der Herrad von Landsberg, p. 1 ff. und p. 86 ff.

Mensis primus — Lunatio Aprilis — Nisan.

- Molath
(Incensio)
1. Aque diluvii imminute sunt.
Tabernaculum conditum est et consecratum.
Lazarus suscitatus est.
 2. —
 3. Annuntiatio dominica.
 3. —
 4. —
 5. —
 6. —
 7. —
 8. —
 9. Jesus discubuit in domo Simonis in Bethania.
 10. Illatio paschalis agni in domos.
Jesus palmis est receptus.
 11. —
 12. —
 13. Judas Christum vendidit.
 14. Immolatio agni hora vespertina.
Christus cenavit.
 15. Dies phase legalis (Passah). — 1. dies azimorum.
Christus crucifixus est. —
 16. — 2. " "
 17. — Christus resurrexit. Pascha nostrum. — 3. " "
 18. — 4. " "
 19. — 5. " "
 20. — 6. " "
 21. Dies celeberrima; Jericho corruit. — 7. " "
 22. Nabuchodonosor consilium habuit subiungendi totam terram.
 23. —
 24. Christus ostendit Thomae manus et latus.
 25. Christus duodenis in medio doctorum sedit.
 26. —
 27. —
 28. —
 29. —
 30. —

Der Traktat schließt in der Berliner Handschrift mit den charakteristischen Versen:

Edidit Hermannus opus hoc vi pneumatis almi.
Ordo Cisterci fovet hunc Campusque Marie.
Cum nece mandante persolvat debita carnis,
Huic Deus empirrea conferque perhennia regna.

Darunter steht (in roter Farbe), offenbar auch als Bemerkung zu der vorausgehenden Phasalexis: *Set cum consilium (concilium) Basiliense non habuit progressum, ideoque hec materia huius tractatus mansit non confirmata, et ecclesia mansit in pristinis erroribus.*)*

2. Joestius in der synodistischen Opposition. Letzte Thätigkeit.

Wir stehen vor der hervorragendsten konziliaren Wirksamkeit unseres Autors.

Die großen Lebensfragen der mächtig erregten Konzilsperiode in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, die kirchlichen Kämpfe und Wehen jenes Zeitalters erhalten ihren Ausdruck im Konzile von Basel. Durchaus falsch und ungerecht ist es nun, die Bewegung der Baseler Opposition außer moralischem Zusammenhange mit der näheren und entfernteren Vergangenheit zu beurteilen. Gewiß hat die kirchliche Stellung, welche jene synodistische Opposition genommen, Unheil genug unter den Geistern der Zeit gestiftet, aber wie die moralische Ordnung der Dinge keine Wirkung kennt ohne Ursache, so führt ihre Erscheinung zurück auf die Schuld früherer Generationen. Und die Väter der Irrungen waren jene unseligen Elemente, die in pharisäischer Überhebung ihre Person mit der Kirche identifizierten, deren Kirchlichkeit es war, tatsächliche Übelstände zu ignorieren, die Klagen über jene Mißbräuche, deren Beseitigung Segen und Erlösung für die bedrängte Kirche werden mußte, vornehm abzuweisen und die Stimmführer des Reformruses als Unkirchliche zu verdächtigen. Hätte man die ernststen Anregungen der vorausgegangenen großen Konzilien zur That werden lassen, so gehörte die synodistische Opposition von Basel nicht in die Geschichte, aber ein Zeitalter lernt eben ungern von einem andern, und die Erfahrungen der Vergangenheit scheinen oft für eine entscheidende Zeit gänzlich verloren. So war sie entstanden, die starre Opposition, und nicht sie war das Übel, sondern die geschichtliche Notwendigkeit ihrer Erscheinung. Mögen aber nun die Motive der Opposition als solche aufrichtige gewesen sein: in einer gährenden Zeit, wie jene es war, sind auch von den besseren Geistern die Extreme schwer zu vermeiden, und stürmische Naturen finden in ihr eine volle Ernte.

*) Durch die Güte des Herrn Prof. Wattenbach geht mir noch eben ein Abzug seines oben erwähnten akademischen Vortrages zu. Derselbe, 17 S., traktiert zunächst das Auftreten Hermanns und die Behandlung der Kalenderangelegenheit in der Kommission des Konzils auf Grund der von mir nicht herangezogenen Protokollauszüge desselben im Berliner Cod. lat. 246, f. 101 verso. Der Bericht Johannis von Segovia über die Vorgänge in der Generalkongregation vom März 1437 ist demnach nicht zu halten oder bezieht sich auf die Deputation; auch die mehrjährigen Bemühungen des Mariensfelders sind Übertreibung. Am Mittwoch den 4. September wurde in der Deputatio pacis das Dekret verlesen, worauf beschlossen wurde, dasselbe durch den Abt Alexander von Bezelan und den Magister Thomas de Curcellis prüfen und nach Befinden abändern zu lassen. Hiermit war die Deputatio fidei einverstanden, verlangte aber, daß wer noch einen guten Rat abzugeben habe, gehört werden sollte. Am selben Tage beschloß die Deputatio reformatorii, den Abt de Scocia und den Prior Fontis salutis jenen beiden Deputierten zuzugesellen; vereinigt sollten die vier die Befugnis haben, eine Sitzung anzusetzen. Die Deputatio de quaestionibus war, zweimal aufgefördert, nicht zur Beratung erschienen. — Das alles kam Freitag den 6. September 1437 in der Generalsitzung zum Bericht und Protokoll. Dabei blieb es.

Außer dem obengenannten Berliner Codex (des Magisters Ludolphus de Borchthorpe) und der Meller Handschrift der Phasalexis weist Wattenbach noch folgende Münchener Hschr. nach:

¹⁾ Cod. lat. 3564 (August. civ. 64), Basel 1437 (Hermann wird hier als Magister bezeichnet).

²⁾ Cod. lat. 18470 (Tegernsee 470), 15. Jahrh.

³⁾ Cod. lat. 24868 (unbekannter Herkunft), abgeschrieben im Mai 1490, enthält auch das Kalendarium Hebraicum.

Nach Montfaucon *Bibliotheca Bibliothecarum* I, 612 A, den Wattenbach citiert, beruht die oben p. 12 angeführte Schrift: *De laude s. Benedicti* auf der Bibliothek in Basel. Im übrigen theilt Wattenbach Fragmente mit von Hermanns Schriften *De fermento et azimo* (vgl. p. 12 und unten), *de vocibus definitivis* (vgl. unten), den Prolog zur Phasalexis und die genannten Protokollauszüge.

Denn es ist ein Merkmal von nur ganz hervorragender Größe, in der Hitze des geistigen Kampfes und des Widerstreites der Parteien eine sichere Stellung zu behaupten und sein Urtheil frei und unbefangen zu bewahren; auch der gerechte Eifer verrückt häufig den objektiven Gesichtspunkt und drängt alsdann in eine zur Leidenschaft fortschreitende Richtung.

Zu den Männern dieser Art gehört Hermannus Zoestius. Bezeichnen wir kurz die unmittelbare Lage der Dinge. Die brennende Frage jener Tage war der vom großen päpstlichen Schisma gezeitigte Satz von der Superiorität der Konzilien, der in specie der kirchlichen Lage seinen Ausdruck gefunden hatte auf dem Konzile von Konstanz und in Folge der Wirren, welche die reformatio in capite hervorgerufen, nach wie vor die Geister erregte. Was in Konstanz für die Ordnung des Kirchenregimentes geschehen, hatte die Zeit nicht befriedigt, welche darum festhielt an dem außerordentlichen Heilmittel eines allgemeinen Konzils, und um die sichtbare Integrität der Kirche zurückzuführen, sollte seine Macht selbständig und erhaben sein über jede andere Gewalt. So blieb auch bei der Wiederverkehr eines kirchlichen Normalzustandes unter Papst Eugen IV. die einmal erfasste Idee von der Superiorität der Konzilien in den Gemüthern zurück; mit ihr das Mißtrauen gegen mögliche, die Reform an Haupt und Gliedern hemmende Übergriffe der papalen Gewalt. Ein kühner, fester Geist war es, der in Bezug auf kirchliche Öffentlichkeit sich erhob, und nur eines leichten Anlasses bedurfte es, um unter den Elementen des Baseler Konzils eine bedenkliche Reaktion hervorzurufen. Unglücklicher Weise bot sich ein solcher Anlaß in den bald folgenden Auflösungsversuchen Eugens, hinter denen man arge, der Kirchenreform drohende Pläne versteckt glaubte, und nun beginnen die Tage der Irrungen und der revolutionären Strömungen, welche das Baseler Konventikel charakterisieren. Und mitten in ihnen finden wir Zoestius, in dessen ungestümen Angriffen gegen die Primatialgewalt des Papstthumes die drohenden Stimmen der Ultras ihren Wiederhall finden. Sie äußern sich zunächst in dem Traktate „De potestate ecclesiae et papali“, cap. 15, geschrieben 1436 in Basel.¹⁾ Man kann nicht sagen, daß des Mariensfelders Ansichten wesentlich neue Gedanken darstellten; man begegnet denselben mehr oder weniger auch in den Schriften der Stimmführer der Konzilszeit: Peter d'Ailly's, Gerson's, Enea Silvio's, Nicolaus' von Cusa.²⁾ Des letzteren berühmtes Werk „De concordantia catholica“ insbesondere bietet manches mit jenem Traktate Verwandte; wie dieses, so will auch Hermanns Arbeit nicht allein als Ausschuß subjektiver Meinung erscheinen, sondern dazu als eine Darstellung kirchlicher Zeugnisse und Überlieferungen einfache Konsequenzen ziehen. Seine Feder ist geleitet von einer glühenden Liebe zur Kirche, aber in Bitterkeit getaucht gegen die, welche sie beherrschen. Man ist in der That erstaunt über die Leidenschaftlichkeit seiner Kampfesweise, die sich in krampfhaften Ausbrüchen seiner Sprache äußert und ihn zu nichts Geringerem führt, als zur Negation der päpstlichen Gewalt. Im übrigen redet sie den Ton der Überzeugung, ohne daß er sich der konsequenten Tragweite seiner Gedanken inne zu werden scheint. Der Kern seiner Ausführungen liegt in dem Satze des Prologes: „Cum sacra generalia concilia legitime congregata ipsam sanctam ecclesiam catholicam veraciter repraesentent, absque dubio quidquid contra eam agitur et profertur contra ipsam matrem nostram, sanctam ecclesiam, agitur et profertur.“ Daß letzteres geschehe, verwunde tief sein Herz und drücke ihm die Feder in die Hand zur Abwehr. Und was der Geist der Wahrheit ihm eingebe, wolle er öffentlich bekennen: aber nicht in den Floskeln der Dichter und den farbigen Bildern der Rhetoren,

¹⁾ Sehr schön geschriebene, gleichzeitige Kopie im Cod. Gud. 206, 1, p. 1—83, mit Glossen von der Hand Hermanns, der dem Roder gleichsam als Bekenntnis auf Latein, Griechisch und Hebräisch die Inschrift voranschickt: „Jesus Nazarenus, rex Iudaeorum.“ Trithemius, De script. eccl., l. c. führt den Eingang an: „Beatus Athanasius.“

²⁾ Über die Litteratur zu den konziliaren Fragen vgl. Lorenz Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter II, p. 319 ff.

„quia redemptor noster Christus non per rethores et sophistas collegit piscatores, sed per pisca-
tores et simplices piscatus est sophistas et rethores.“ So erhebt er sich am Schlusse des Prologes
— und wir dürfen Hermann nicht der Heuchelei zeihen — zu dem einfachen Gebete: daß Der, dessen
Braut, der Christenheit Mutter, er verteidigen wolle, seine Feder führe, auf daß er reinen Herzens bei
der Wahrheit bleibe! Dann stimmt er mit poetischem Schwunge das Lob der einen Kirche an, die in ihrer
vollen Majestät erscheine auf den Konzilien; aber bedenklich genug ist der folgende Sprung, wenn er die
Einheit des Glaubens als den Fels bezeichnet, auf welchem Christus seine Kirche erbaut: „super hanc
petram aedificabo ecclesiam meam!“¹⁾ Dem Papste cedierte er das Recht, ein Konzil zu berufen, aber
nicht ihm allein: auch dem Kaiser. Und nun wendet der Autor seinen Blick in die Vergangenheit; klagend
springt er über in die Gedankenreihe eines Theodorich Vrie, eines Nicolaus von Clemanges und
stimmt wehmütig ergriffen ein in den Jammerruf der Kirche, die Klagen ihrer Kinder über die Bedrängnis
der Mutter. Ja, kämen nur jetzt, da die Wahrheit den Augen entrückt, Treue und Humanität geschwunden,
die ersten Zeiten zurück! Klagt doch der Dichter:

Divitias peperit quasi mater honorificata
Religio, quod ait sententia Gregoriana
Proleque vastata mater nec prole beata,
Dum disciplina cessat regnatque simulas,
Deficit ecclesiae virtus pariterque facultas!

Von Fall zu Fall ist die goldene Zeit zur silbernen geworden,²⁾ zur kupfernen, zur eisernen: das
Eisen ist Zinn geworden, Blei. Die zu Hirten bestellt waren, sind Tyrannen geworden und regieren mit
eisernen Ruten. Hestig bekämpft der Autor das Alleinrecht des Papstes auf den Titel „Papa“ und die
Selbstbezeichnung „Servus servorum“, die heute ein inhaltsloses Attribut geworden, citiert des h. Bernhard
Schrift „de consideratione“, über die apostolische Verwaltung des päpstlichen Amtes,³⁾ und erinnert seinen
Zuhörer mahnend an den Staub und die Asche dieser Welt!⁴⁾

Wo war doch früher jene geistliche Monarchie, über welche „his modernis diebus tam exquisite
disputatur“? Damals waren die Bischöfe Presbyter: warum sollen heute die Presbyter am Konzile
teilzunehmen nicht mehr berufen sein? — Das ist jener radikale Gedanke, der in den verwegensten Gemütern
spukte, und als dessen Ausfluß insbesondere Hermanns nächster Traktat erscheint. Und so sind es denn
auch die erbitterten Gefinnungen der äußersten Linken, denen er in der leidenschaftlichen Anrufung des echten
Geistes des apostolischen Stuhles Ausdruck giebt. Nach dem h. Bernhard sollte der Papst sein die höchste
Verkörperung menschlicher Tugenden, der Hort der Guten, der Schrecken der Bösen: das Licht der Welt.
Und jetzt? „Potum nunc perversum est, aurum obscuratum est et mutatus color optimus!“

Auch die Kirche hat ihre Lebensalter: ihre Kindheit, als sie den Völkern den Glauben brachte, ihre
Jugend, als sie den Frieden der Völker hütete, ihr Mannesalter, seit Papst Bonifaz IV. von Phokas
die Anerkennung der römischen Alleinkirche erlangte, ihr Greisenalter seit der Lostrennung der griechischen
Kirche. Und wieder erhebt sich der Mönch zu einem Gebete zu Christus, seine Braut, die Kirche, empor-

¹⁾ Vgl. über die Anrufung dieser Stellen von den Synodisten Ditz, Der deutsche Kardinal Nikolaus von
Cusa II. p. 280, 1.

²⁾ Disposition und Ideengang des folgenden verweisen auf die anonyme Schrift „De aetatibus ecclesiae“, die
sich ebenfalls auf die von Hermann häufiger angezogene Schrift des h. Bernhard „De consideratione“ bezieht und von
Goldast um 1350 gesetzt wird (abgedruckt in dessen Monarchia I 25 f.)

³⁾ Geschrieben um 1150 auf Bitten des Papstes Eugen III.

⁴⁾ In deutlicher Erinnerung an Bonifaz VIII. Bulle „Unam sanctam“.

zuheben, als ihren Hort wiederzuerwecken die Kraft — *heu dolor, collapsum!* — des h. römischen Reiches: regieren doch solche, die auf sich selbst vertrauen, nicht auf ihn, den Herrn! — Unverhohlen deutet hier der Autor auf die Zeiten zurück, da die Kaiser die großen Kämpfe fochten gegen das Papsttum: sie sind dahin, und es ist anders geworden im Reiche.

Dann geht er des näheren die Alter der Kirche durch,¹⁾ um überall in bewußter Weise die Spitze seiner Ausführungen gegen den Summepiskopat des Papsttumes zu kehren. Er äußert eine eingehende Kenntnis der Kirchengeschichte; unverdrossen zieht er aus allen Teilen seine Belege herbei. Patriarchate, Modus der früheren Papstwahl, kaiserliche Ernennung und Bestätigung sind seine Waffen. Weiter folgt nun wiederum ein leidenschaftlicher Ausbruch seiner Sprache gegen den Titel „Papa“, die Verweltlichung seiner Träger, die Summe ihrer Gewalt. Schon steht die Kirche in ihrem letzten Alter, der „*decrepita aetas*“, welche datiert von 1378, als Robert, der Bischof von Bari, Papst wurde und sich Clemens VII. nannte. Mit dem nun beginnenden Schisma erhebt sich „*idolum contra idolum, altare contra altare, aurum versum est in scoriam, tunica Domini inconsutilis partita est ecclesiaque divisa*.“ O dieses verzerrte Gesicht der Braut Christi! Israel gegen Juda, Leidenschaft gegen Leidenschaft! Ja, das Gold ist Kupfer geworden, das Kupfer Blei! Zum Erweise der Superiorität der Konzilien legt er sich schließlich noch eine Anzahl von Stellen zurecht aus dem Neuen Testamente, den Kirchenvätern u. a., um zu dem Schlusse zu gelangen: der Papst ist der Kirche Sohn!

Und nun „*vesperascit et inclinata est dies*“. Der Stift ist müde und begehrt nach Ruhe; so sei denn das Werk geschlossen, „*antequam apprehendant nos tenebre*.“ „Und ich übergebe dieses Büchlein der h. Synode von Basel „*examinandum, masticandum corrigendumque, si quid corrigendum, emendandum in eo fuit*.“ Noch einmal erhebt sich nun der Mönch zu einem Gebete an Christus, den Herrn der Kirche, das Heil der Menschen, auf daß er gnädig herabsehe auf das niedrige Geschenk, „*quod dat tibi pauper amicus!*“

Nach jenen Worten hat Hermann seine Schrift den versammelten Vätern unterbreitet. Klarheit und Disposition unseres Traktates lassen viel zu wünschen übrig; die erbitterten Angriffe gegen das Papsttum sind sich selbst Zweck. Welche Stellung er dem Papste in Basel einräumen möchte, ob gar keine, ob die einer bloßen interlokutorischen Präsidenz, hat Zoesius nicht klar.

Die Dinge in Basel nahmen inzwischen aus unmittelbarer Veranlassung der griechischen Frage ihren unseligen Verlauf. — Die Wiedervereinigung der morgenländischen Kirche war von Martin V. als hervorragender Punkt der Konzilsordnung bezeichnet worden. In der 24. Sitzung (14. April 1436) hatte das Konzil angefangen dieselbe einzuleiten und zur Deckung der äußeren Kosten (70,000 Goldgulden) eine große Indulgenz verkündet; in der 25. (7. Mai 1437) sollte der längst streitige Ort bestimmt werden, wo die Griechen mit den Lateinern des weiteren zu einem Konzile zusammentreten sollten. Die Väter bezeichneten Avignon oder eine Stadt in Savoyen, wenn man nicht Basel festhalten wolle. Der Papst jedoch zog eine italienische Stadt vor, und auch die Griechen weigerten sich, die beschwerliche Reise über die Alpen zu übernehmen. Da nun eine Minorität des Konzils sich ebenfalls für eine Stadt in Italien ausgesprochen hatte, so bestätigte Eugen IV. diese Sentenz, bezeichnete mit Zustimmung jener Minorität Ferrara als Ort des neuen Konzils, und die Griechen begaben sich, der Einladung des Papstes Folge leistend, dorthin, wo im Februar 1438 ihre Ankunft erfolgte. — Im Interesse der Union schrieb Zoesius, der in seinen Schriften der Griechen überhaupt und mit Interesse Erwähnung thut, 1436 jene oben angegebene, von

¹⁾ Das Jugendalter rechnet er hier seit Constantin d. Gr.

Wattenbach inzwischen nachgewiesene Schrift „De fermento et azimo“,¹⁾ über einen durch den Titel bezeichneten Streitpunkt der Union: wie er sagt, „pulsatus a quibusdam.“ Seine Sprache ist mild und versöhnlich, und in warmen Worten rät er am Schlusse den Vätern zu äußeren Konzessionen an die Griechen, „quia nos et hos latum fretum dividit.“ Welche Rolle Zoesius sonst in den Unionsverhandlungen gespielt hat, steht dahin; in den Konzilsakten erscheint er nicht. Das Chron. Campi s. Mariae ms. berichtet aber, daß er für die am Konzile weilenden Griechen ein Konfessionale verfaßt habe; er habe sich, fügt die Quelle hinzu, bei den anwesenden Orientalen ein solches Maß von Achtung erworben, daß sie ihm beim Scheiden vom Konzile die Hände geküßt hätten.²⁾ Diese Anerkennung seiner Thätigkeit ist ein ehrendes Zeugnis seines konzilianter Geistes, aber sie hat unter den begleitenden Umständen unverkennbar etwas Wehmütiges an sich, und Zoesius muß die Bitterkeit des Augenblickes selbst gefühlt haben. Die Griechen, deren Verehrung — denn jener Handkuß ist dem schlichten, abendländischen Mönche gegenüber mehr als ein Akt orientalischer Höflichkeit — er besaß, scheiden, der Stimme des Papstes folgend, von ihm und von Basel.³⁾ Hermann, der die Würfel bereits fallen sieht, bleibt und läßt sie ziehen auf immer. Und die Würfel fielen. Mit dem Scheiden der Griechen zogen die Geister des Schismas unheilbringend über der Kirche herauf. In der 31. Sitzung (24. Jan. 1438) erklärte die in Basel zurückbleibende Opposition, die sich ihrerseits die „Sacrosancta Synodus generalis Basiliensis in Spiritu Sancto congregata, universalem ecclesiam repraesentans“ nannte, das Konzil von Ferrara für schismatisch und suspendierte den Papst. Nun wurden die letzten Dinge ärger als die ersten; destruktive Tendenzen beherrschten fortan die Versammlung. Sie finden zunächst ihren Ausdruck in dem drohenden Verlangen der großen Masse der niederen Kleriker nach gleichem Stimmrechte, und ein heftiges Für und Wider erschüttert den Boden des Konzils, während eine furchtbare Pest zu Basel wüthete und die Reihen der Väter dezimierte. Da trat 1438 Zoesius in jener Frage⁴⁾ mit einem Traktate hervor: „De vocibus definitivis in conciliis generalibus, an soli episcopi eas habeant annon,“ cap. 3.⁵⁾ Der Ton der Sprache ist hier ein viel ruhigerer geworden, wenigleich der Verfasser auf dem Standpunkte der radikalsten Opposition beharrt. Das, was er schreibt, sagt er im Prologe, seien Worte der Liebe; „non egre“ bittet er daher, „capiantur nec sinistre interpretari convenit, sed in mansuetudine suscipiantur et ea caritate audiantur, qua pro defensione veritatis sunt collecta.“ Und

¹⁾ Nach Montfaucon l. c. I, 612 E, der sie als Handschrift der Baseler Bibliothek aufführt, ferner aus der Münchener Handschrift 3564 und den Münchener (Zegernseer) Hsdr. 18536 und (auszugsweise) 20171. Wattenbach teilt Prolog und Schluß mit. Daß der Traktat Ansehen erlangt, geht aus der Angabe des Münchener Cod. lat. 18470 hervor, er werde in einem Buche aufbewahrt zusammen mit Augustinus: De spiritu et anima und Seneca: De virtutibus cardinalibus.

²⁾ Qui Graeci in signum devotionis et reverentiae manus eius osculabantur in discessu eorum, qui interfuerant concilio.

³⁾ Über den Ausgang der Sache vgl. Dür l. c. I p. 427–36.

⁴⁾ Was diese Ausdehnung des Stimmrechtes anbelangt, so war Cusa, der hervorragendste und besonnenste in den Reihen der Opposition, dessen Ideen Hermann sonst aufnimmt, in allen Stücken, wo die Entscheidung von der Mehrheit abhänge, wie gegen die Ausnahme der Laien, so gegen eine unbedingte Zulassung der Kleriker. Eine Auswahl der Vernünftigen und Einsichtigen unter ihnen schloß er nicht aus: jeder gute, dem Gemeinwesen ersprießliche Rat, woher er auch komme, sei mit Dank anzunehmen. (Concord. cathol. cap. 16.)

⁵⁾ Cod. Gud. 206, I, p. 85–107. Erwähnt bei Trithemius mit dem Anfange: „Jam saepius iteratis.“ Wattenbach weist den Traktat in dem Münchener Cod. lat. 18470 (Zegernseer 470) nach. Die von ihm des weiteren nach Montfaucon l. c. I, 612 A, als auf der Bibliothek von Basel befindlich angeführte Schrift: „Hermannus de Susato (Übersetzung Montfaucons?) contra impugnantes religiosos eorumque detractores“ scheint mir nach dem Inhalte des Titels mit unserem Traktate identisch zu sein, da sie Hermann in seinem mehrgenannten Verzeichnisse auch nicht erwähnt.

seine Liebe umfaßt die Kirche, deren Vertretung in Basel tagt; daher unterwirft er seine Schrift, wie die erste, unbedingt dem Urtheile der Väter. Der Traktat ist durchaus beachtenswert, nicht sowohl zur Charakterisierung des Autors selbst, wie als singulärer Ausdruck der Ideen der Baseler Ultras überhaupt. Wir geben ihn daher in seinen subjektiven Theilen in folgendem wieder.

Jam sepius iteratis vicibus in hac sacra Basiliensi Sinodo nonnullorum prelatorum vox insonuit, vox inquam hec: Soli episcopi habent voces definitivas in conciliis generalibus. Reliqui vero inferiorum ordinum consultivas voces tantum. Vox hec in Rama audita est (Matth. 2, 18) in excelsis ecclesie: vox quidem pacis et concordie turbativa, vox unitatis divisiva, et vox caritatis extinctiva. Huius vocis verba non capit ratio, huius vocis verbis exempla praeconum conciliorum contradicunt, quae et aliter nos instruunt.

Circa hanc presentem materiam tria sunt consideranda. Primo quidem assignandae sunt rationes, quare dicte vocis verba ratio non capit. Secundo exempla antiquorum patrum et conciliorum erunt annectenda. Tertio subiungendum est quoddam incidens valde necessarium.*

Quantum igitur ad primum: licet multe varietate rationes adduci possint, volo tamen me ad sex tantum restringere, ut prolixitas fastidii mater evitetur. Est igitur prima ratio, quod citius faciliusque majores, qui sunt pauci numero respectu reliquorum, corrumpi possunt quam inferiores, quorum multitudo magna in sacris conciliis residere solet. Adhuc enim Michä ephoth comparat atque teraphim atque unius filiorum suorum manus implet et fit ei sacerdos.¹⁾ Nondum cessat Jerobeam ponere vitulos aureos in Dan et Bersabee atque facere fana in excelsis et erigere sacerdotes de extremis populi.²⁾ Nec cessat Demetrius Alchimum impium in sacerdotium constituere et mandare ultionem facere in filios Israel.³⁾ — Secunda ratio est hec, quia Deus, conditor noster et redemptor, minoribus et humilibus sepe suas revelat voluntates. Unde et ipse Salvator noster ait: Confiteor tibi pater, domine celi et terre, quia abscondisti hec a sapientibus et prudentibus, et revelasti ea parvulis. Ita, pater, quoniam sic placitum fuit ante te.⁴⁾ Et apostolus: Que infirma sunt mundi, elegit Deus, ut confundat fortia, et que stulta sunt mundi, elegit Deus, ut confundat sapientes.⁵⁾ Hoc quidem considerans beatus Benedictus in sua sancta regula cap. de adhibendis ad consilium fratribus, precepit omnes tam seniores quam iuniores congregari, quocienscumque aliqua precipua in monasteriis sunt agenda. Et subdit causam, dicens: Quia sepe iuniori revelat Deus quod melius est. Et exemplificat de Daniele et Samuele, qui senes indicabant. — Ratio tertia hec est. Nam si soli episcopi haberent voces definitivas in conciliis, tunc possent allegare onera gravia et importabilia, et ea ponere super subditorum humeros, quae tamen digito nollent tangere. Ipsi vero alios opprimendo in suis deformitatibus impune remanerent. — Quarta quidem ratio. Olim enim idem erant presbiter et episcopus. Unde beatus Hieronimus super epistola ad Thymotheum: Olim idem erat presbiter qui et episcopus, et antequam dyaboli instinctu studia in religione fierent et diceretur in populis: Ego sum Pauli, ego sum Apollonis, ego sum Cephe⁶⁾ communi presbiterorum concilio ecclesie gubernabantur. Postquam unusquisque eos, quos baptizaverat, suos esse putabat, non Christi, in toto orbe decretum est, ut unus de presbiteris superponeretur et scismatum semina tollerentur. Et paulopost subditur: Sicut ergo presbiteri sciunt, se ex ecclesie consuetudine ei, qui sibi prepositus fuerit, esse subjectos, ita episcopi se noverint magis consuetudine quam dispensationis dominice veritate

¹⁾ Judic. c. 17. — ²⁾ Reg. c. 12. — ³⁾ 2. Macc. c. 14. — ⁴⁾ Matth. 11, 25. — ⁵⁾ 1. Cor. 1, 28. — ⁶⁾ Ambrase: Nota quod Petrus ultimo loco ponitur.

presbiteris esse maiores, et in communi debere ecclesiam regere. Potens est ipsa sancta mater ecclesia ordinare quod melius est et utilius, quia in fundamento idem sunt presbiter et episcopus. Et hoc moderno tempore expedit, ymmo necessitas compellit, equepotentes habere voces. Si enim episcopi antiqua humilitate contenti forent, habentes ante mentis oculos illud Ecclesiastici: „Principem te constituerunt, noli extolli, sed esto inter illos quasi unus ex illis“, et illud Petri: „Non quasi dominantes in clero, sed forma facti gregis,“ tunc non esset magna vis de hiis vocibus. Si autem volumus humilitatem episcoporum noscere, inspiciamus hoc quod habetur libro primo Hystorie tripartite, ubi dicitur: Famosissimum in Nycea concilium fervor principis excitavit, publicis asinis atque mulis et curracibus equis episcopos et qui cum eis erant, ad sinodum venire precepit. — Ratio quinta sumitur ex diffinitione concilii, quam Hostiensis ponit. Que quidem hec est: Concilium est congregatio plurium personarum rite convocatarum, gerencium vicem totius Christianitatis, volencium venire aut mittere ad tractandum de bono communi universalis ecclesie, in unum locum communem et ydoneum. Nonne abbates aliique prelati, universitates studiorum, capitula, plebani et curati, majorem numerum animarum habentes sub ipsorum cura, quam quidam de episcoporum numero — de titularibus tamen non loquor — legitime ad presens concilium sunt vocati? Et ad quid? ut stent tamquam cyfre, et eorum voces in diffinitione nil significant? Absit hoc et absit! Et si nullus esset episcopus, numquid ecclesia tunc deficeret? Absit. Et si omnes episcopi in heresim essent lapsi, numquid ipsi soli deberent habere voces definitivas? Absit. — Sexta ratio. Nam si sic esset, tunc pari ratione presbiteri cardinales, dyaconi atque prothonotarii sedis apostolice non haberent definitivas voces in conciliis.¹⁾ — Patet igitur ex iamdictis premissis rationibus, quod predictae vocis verba ratio non admittit.

Es folgt nun „Pars secunda principalis, in qua probatur per autenticas scripturas propositum“, und zwar werden die Beispiele genommen aus der Apostelgeschichte, der Historia tripartita, einem conciliorum liber, (am Rande mit Ysidorus bezeichnet = Pseudo-Isidor) und vom Concilium Lugdunense (1246). His iam predictis fortissime probatur, quod non soli episcopi definitivas voces habent in conciliis.

Die Gedanken des folgenden, dem ersten Traktate verwandten Abschnittes lehnen sich zum Teil an Cusa's Konfession²⁾ an, erhalten aber bei Boestius eine viel schärfere Spitze:

Tercium principale membrum, cujus sit loqui in conciliis generalibus.

Jam restat pauca videre de tercio, quod tamquam incidens annectitur, scilicet cujus sit loqui in decretis sacrorum conciliorum; an sinodus generalis habeat loqui, vel papa approbante sinodo. Hec quidem questio ideo movetur, quia iste modernus papa Eugenius loquitur in preteritis decretis suis „saero approbante concilio“. Circa hanc quippe materiam duo brevissime sunt consideranda. Primo quid papa olim de se sensit, et alii episcopi de ipso quid senserunt. Secundo ponenda est quedam divisio, per quam respondebitur ad quesitum. — Quantum igitur ad primum, est sciendum, quod olim Romani pontifices non ambulaverunt in magnis neque in mirabilibus super se, sed humiliter de se sentiebant. Et multi de hiis preponebant illorum

¹⁾ Auf diesen Gedanken geht in einer unten zu berührenden Rede der römische Protonotar Pontanus ein: „Ideoque nec alios inferiores nec se ipsum, qui nondum esset praelatus, vocem habere decidentem in conciliis.“

²⁾ Vgl. Dürig, I. c. II, p. 252 311. — ³⁾ Am Rande: Nota: quando libellus iste compilatus est, adhuc Gabriel, olim Eugenius, nondum fuit depositus.

nomina, quibus scripserunt, suis nominibus. — Folgen Beispiele, auch gegen den Alleinnamen „Papa“. — Denique episcopi non extollebant Romanum episcopum, ut (l. nec) ipse Romanus pontifex erat toti mundo timor, velud hiis modernis diebus extollitur et timetur. Nam eum fratrem et comministrum appellabant atque sacerdotem. — Folgen wieder Beispiele, auch aus dem h. Bernhard: „De consideratione“. — Patet igitur ex jam dictis, quod Romanus pontifex humiliter de se sensit, et alii episcopi non eum sic extollebant, nec eum sic sanctificabant, quemadmodum hiis modernis diebus sanctificatur et extollitur, quia adulari nesciebant.

Weiter polemisiert der Autor gegen die Publikation von Beschlüssen der Concilien durch den Papst mit dem Zusatz „sacro approbante concilio“. Sed in quarto membro reperimus in libris iurium hunc exorbitantem tytulum, et hoc nichil probat. Nam ubi habetur unum tale, habentur econtra viginti vel triginta aut amplius debitum modum servancia. Et ergo sancta mater ecclesia, que permisit hoc parvo tempore, nunc modernis hiis diebus malis urgente necessitate ad pristinum statum est reversa. Quomodo enim papa haberet loqui in decretis conciliorum, cum tamen concilia mandant sibi et precipiunt executionem facere decretorum, tamquam inferiori. Nonne legimus, quod Arelatensis synodus prima precipit Silvestro scribens sic: Que decrevimus communi concilio caritative significamus, ut omnes sciant, quid in futurum observare debent de observatione pasche, ut uno die et tempore observetur et iuxta consuetudinem litteras ad omnes tu dirigas. — Patet nunc, quod per predictam divisionem responsum est ad quesitum. Merito enim resumpsit ecclesia modum loquendi ac scribendi pristinum, excepto parvo tempore, quia nequaquam decet, ut villicus loquatur preceptive, quando regi per se loqui placet, et in absentia regis, cum regina loqui cupit. Ex quo igitur rex noster Christus abiit via longissima, presentia corporali in die plene lune reversurus, vidensque regina, sponsa Christi, mater ecclesia, villicum suum bona regni dissipantem maleque regentem, necesse quidem est, ipsammet virum induere et per se preceptive loqui. Quod autem papa sit villicus, testatur beatus Bernardus libro secundo de consideratione, ubi ait ad Eugenium: Exi, inquam, in mundum, isque creditus est tibi. Exi, inquam, non tamquam dominus, sed tamquam villicus, videre et procurare, unde exigendus es rationem. Christus enim est dominus huius villici¹⁾ et ecclesia eius domina, sponsa et uxor domini villici, Ihesu Christi. Unde Evaristus papa in decretis suis inquit: Sicut namque nos a patribus accepimus, Christum dicimus esse caput, cuius et membra sumus. Ipse enim est sponsus, ecclesia sponsa. Hec sponsa Christi, hec regina eterni regis, potest dicere, ymmo debet, villico bona regni dissipanti maleque regenti: Quid hoc audio de te? redde rationem villicationis tue! Et si se non emendaverit, adiungere debet: Jam amplius non poteris villicare! — Ecce, Reverendissimi Reverendique patres, offertur dominationibus vestris scintilla, de qua gloriosi viri copiosum ignem possunt producere. Lateat catellus, ut magni canes suscitentur. Si autem quid bene dictum repertum fuerit, inde gratiarum actiones reddantur illi, qui dat omnibus affluenter et non impropere.²⁾

¹⁾ Cusa wendet dafür auf den Papst das Bild des Brautführers an (paranympus), der unter dem Willen, d. h. den Gesetzen der Braut stehe.

²⁾ Am Rande folgende, scheinbar vom Verfasser selbst herrührende Glosse: Nota, quod aliqui nitantur probare, quod Romanus episcopus habeat potestatem super ecclesiam et generalia concilia ipsam representancia, insistentes cavillationibus. O quam pulchre, quam gloriose staret fides christiana, si uni committeretur homini peccabili, si illa regina summi regis, sponsa Christi, subderetur potestati villici sui, qui eam posset ducere in errores et heresim aut in alia enormia vicia! Numquid hoc ratio potest capere? Estimo, quod nemo sit tam hebes, sane tamen mentis, quod huic fidem adhibere posset.

Am Schlusse folgt das charakteristische Epigramm:

Hermann conflavit opus hoc, erronea stravit,
De Munster natus, set religione renatus.
Cisterci forma regit hunc sub celibe norma,
Quam dedit invictus legislator Benedictus.
Nunc ipsum duces tu, qui super omnia luces,
Sic ducas, Christe, penas ne senciat iste.

So der Traktat, in dem sich die beiden großen Fragen des Konzils mit einander berühren, freilich in odiosster Behandlung. Die Superioritätsfrage steht diesmal in ausgesprochenem Zusammenhange mit der beabsichtigten Absetzung Eugens IV., ist im ganzen auch systematischer behandelt, während die Zulassung der Kuraten zum Stimmrechte in eigentümlich subjektiver Weise traktiert erscheint.

Auf dem Boden seiner Ideen sehen wir Hermann bald darauf in einer Sitzung der Väter selbst auftreten. In einem handschriftlichen Berichte¹⁾ heißt es von Hermann nach Auführung seines Traktates: „Nonnullaque ex eo excerpta proposuit in congregatione die 25. Novembris de episcoporum et curatorum institutione divina, quae quidem parum grata fuerunt legatis, quod summi pontificis auctoritatem et potestatem valde minuere et ecclesiae hierarchiam inturbare viderentur.“ Bezug genommen ist hier auf den Gegenstand der stürmischen Verhandlungen, die Ende 1438 in Basel vor sich gingen.²⁾ Panormitanus (Tudeschi) und Ludwig Pontanus, jene berühmtesten Rechtsgelehrten ihrer Zeit, hatten als Gesandte des Königs von Arragon mit aller Kraft den Anspruch der Kuraten auf Stimmrecht bekämpft und die allein rechtmäßige Stellung der Bischöfe am Konzile verteidigt. Da hatte der radikale Kardinalpräsident Ludwig von Arles selbst seine wichtige Stimme für die ersteren erhoben und durch eine Aufrührrede den Brand unter die gährende Menge geschleudert. Aeneas Silvius³⁾ berichtet von der ungeheueren Erregung, welche sein Auftreten im Konvente hervorrief: alle Ordnung war gelöst, und die große Kirche, in der die Versammlung tagte, hallte wieder von dem Aufruhre der Parteien. Solche Scenen hatte die gute Stadt Basel nie gesehen. Ludwigs Rede bezeichnet den Beginn eines neuen, verhängnisvollen Stadiums der Baseler Revolution; die Zulassung der niederen Elemente zum Stimmrechte war eine Frage des Augenblicks geworden, und die Vernichtung der Konzilsautorität war damit gegeben. In den folgenden stürmischen Tagen, welche die Verwirklichung jener destruktiven Idee von der Gleichberechtigung der Bischöfe und Kuraten zeitigten, in der Kongregation vom 25. November, trug Joestius, der niedere Mönch, bereits Gedanken seines Traktates vor dem Konvente vor, und wir dürfen es dem Berichte glauben, daß dieselben, die gleichzeitig auch die Gewalt des Papstes leugneten, den nüchternen Gesandten als ein drohender Angriff auf die hierarchische Ordnung der Kirche erschienen. Zwischen dem Traktate und jener Rede Ludwigs von Arles besteht ein sichtlicher Zusammenhang, der bei der gleichen Stellung beider Männer natürlich genug erscheint und einen Schluß auf das Ansehen der Schrift am Konzile gestattet. — Die Dinge nahmen einen rapiden Verlauf. Während für die Leitung der Geschäfte schon längst vier Ausschüsse: de fide, de pace, de reformatorio, de communibus, fungierten, hatte eine Zwölfmänner-Kommission den Auftrag, die das Konzil Besuchenden zu prüfen, dieselben je nach dem Grade ihrer Befähigung den einzelnen Ausschüssen (Deputationen) zuzuweisen und den letzteren die Punkte der Tagesordnung zur Beratung zu stellen. Als

¹⁾ Bei Döllinger *Ungedruckte Berichte* 2c. II., p. 180. Joestius heißt auch hier bloß: Hermannus Westphalus monachus de Campo, ordinis Cisterciensis, in diocesi Monasteriensi.

²⁾ *Commentarii de Concilio Basiliensi* p. 42 ff.

³⁾ *ibid.* p. 59 f.

Grundsatz galt der Kommission, niemanden vom Konzil zurückzuweisen, der eine Würde oder ein Amt bekleide, wenn anders er nicht mit Infamie behaftet sei. So gerieten denn Doktoren, niedere Mönche,¹⁾ Laien, Gelehrte und Ungelehrte zusammen; eine ratlose, wirre Masse. Stimme und Amtsgewalt der wenigen Bischöfe wurden durch sie erdrückt und die Verhandlungen wurden maßlos wüst. Und Zoesorius stand mitten in den Ereignissen. Ob er, als er mit seinem leidenschaftlichen Geiste für das Stimmrecht der Allgemeinheit eintrat, diese Entwicklung der Dinge nicht voraussah? Ein nüchterner Geist hätte sie ahnen müssen, denn jeder Befetzungsproceß geht mit Notwendigkeit seinen Weg und die Geschichte ist eine eiserne Kette von Konsequenz. — Am 7. Juli 1439 dekretierten die Basler die Absetzung Eugens und am 9. des folgenden Monats wurde der Herzog Amadeus von Savoyen, der phantastische Einsiedler von Ripaille, durch die Wahl von 32 Mönchen an seiner Stelle zum Papsttum berufen. Unter großem Pompe empfing Amadeus in Basel die schismatische Weihe und nannte sich Felix V. Die Basler hatten ihr Idol: das Schisma war vollendet. Die weiteren Vorgänge liegen für uns ab. Sie zeigen uns vor allem die krampfhaften, das Gefühl gänzlicher Haltlosigkeit verratenden Bemühungen der Basler, das Reich für ihre Obödienz zu gewinnen, die deutschen Fürsten zu sich herüberzuziehen: ein Streben, welches uns im letzten Grunde hervorzugehen scheint aus der Theorie von der gebietenden Stellung des alten Kaisertums gegenüber der Kirche. Zoesorius selbst beklagt es ja mit Schmerz, daß es anders geworden mit der Zeit und keine eisernen Hände mehr regieren am Reiche. War er gegen das Papsttum, so war er mit dem Kaiser, dessen jeweilige Stellung zu dem ersteren noch immer den Ausgangspunkt der imperialen Machtverhältnisse darstellte, und es ist in dieser Hinsicht zu bedauern, daß des Mariensfelders Schrift: „de Caesarea potestate, (cap. 4)“, die er in dem mehrgenannten Verzeichnisse anführt und dem Anscheine nach in Verbindung mit den Zeitverhältnissen in jener bewegten Zeit von Basel geschrieben, wohl nicht auf uns gekommen ist. Der Traktat erinnert an die Streitschriften der Minoriten unter Ludwig dem Bayern, an Wilhelm von Occam, Marsiglio von Padua, Lupold von Bebenberg und andere. Wie Zoesorius Cusas Kontorbanz gekannt, so mag der Inhalt der verlorenen Schrift bei des Autors kirchenpolitischer Stellung auch verwandt sein mit dem Ideenkreise, den der Kardinal im dritten Buche jenes Werkes entwickelt über die Imperialgewalt wie im Reiche, so gegenüber dem Papate. Um hieran anzuschließen, so

¹⁾ Ein Bild der Stimmung, welche von Anfang an unter den Mönchen vom Geiste Hermanns herrschte und für die Entstehung seiner Traktate von Interesse ist, gibt uns Aeneas Silvius, der unter jenen am Konzile weilte, als Papst Pius II. in der Retraktionsbulle „In minoribus“ an den Rektor und die Doktoren der Universität Köln vom 26. April 1463 (opp. Helmstadii 1700, p. 149 ff.): „Una omnium vox concilium Eugenio praeferebat. De sedis Apostolicae praecellentia aut silentium aut contemptus; Concilium, concilium! cuncta sonabant. Didicimus ergo quae audivimus, et post aliquot annos existimantes, nos aliquid esse, diximus, ut est apud Satyricum: Semper ego auditor tantum, nunquamne reponam? Puduit semper discipulum gerere, subtraximus ferulae manum, coepimus loqui et magistri personam induimus, scripsimus epistolas et opuscula. Hoc omnibus passim datur: docti et indocti scribunt, et quae scripsit ipse, nemo contemnit, nisi editionis fervorem tempus extinxerit. Nobis placebant scripta nostra more poetarum, qui poemata sua tamquam filios amant. Nec in Basilea quonquam inveniebamus, qui ea damnaret; probant enim similia similes: applaudebamus nobis ipsis, et in editionibus nostris gloriabamur. et quamquam postea Eugenius concilium in Italiam transtulerit et cum Graecis Ferrariae ac demum Florentiae convenerit, . . . quamquam paucissimi in fide Basiliensi remansissent: nolimus tamen credere, existimantes, cunctos, qui abibant, metu recedere, ne bona temporalia perderent, et, cum nihil haberemus, quod nobis auferri posset, perseverandum putavimus, ne partem, quae verior nobis apparebat, relinquentes detrimentum animae faceremus.“ Das Bekenntnis des retraktierenden Papstes ist ein unverdächtiges, und aus der Charakteristik der Masse tritt uns die individuelle Stellung des einzelnen anschaulich entgegen. — Wenn auch partiell und übertrieben, so doch in mancher Weise bezeichnend ist die Schilderung, welche der stürmische Ludwig von Arles in jener Aufrufrede an den Konvent der Mönche von den niederen Mönchen uns entwirft. (Aen. Silv. I. c. p. 54.)

berichtet Trithemius, nach ihm Wittius, daß Hermann noch zwei andere Schriften zur Baseler Frage verfaßt habe, nämlich je ein Buch „de schismate“ und „de neutralitate.“ Hermann selbst erwähnt sie nicht; sind sie wirklich Produkte seiner Feder, so müssen sie also nach seiner Rückkehr aus Basel geschrieben sein. Doch liegt bei dem ersteren Traktate vielleicht eine Verwechslung vor mit jenem eben diesen Titel führenden Werke seines Landsmannes Dietrich von Nien, der letztere scheint sich auf die bekannte konziliare Neutralitätsakte der deutschen Fürsten zu beziehen. Über beide ist nichts zu ermitteln; wir begnügen uns, die Angaben der jüngeren Zeitgenossen als solche zu registrieren. Im übrigen erscheint Zoestius nach 1442 am Konzile, natürlich als des Gegenpapstes eifriger Anhänger; seine bombastische Verherrlichung des unfähigen Stimmtügers der Basler als der sprossenden Terebinthe läßt die Richtung erkennen, bis zu deren Extreme er gelangt war, und die an sich einen summarischen Rückschluß gestattet auf die letzten Jahre seiner Baseler Thätigkeit. Es ist zugleich die letzte von ihm selbst ausdrücklich bezeugte Äußerung seines Lebens, die er niedergelegt hat in einer Inschrift für die große von Felix V. gestiftete Glocke in Basel aus dem genannten Jahre:¹⁾

Te colo, virgo pia, tibi me dat papa Maria,
Hic Felix Quintus, qui germinat ut terebinthus,
Me fieri fecit. Felix vocor. — — — (Unleserlich.)
Tum C quater, X totidem, post I pingito duplex.²⁾

Nach dem chron. Campi s. Mariae ms. blieb Hermann in Basel bis zum Schlusse des Konzils, 1443.³⁾ Aufcheinend war er dort noch am Agnetentage (21. Januar) jenes Jahres,⁴⁾ also unter den letzten, welche den Schauplatz der bewegten Ereignisse verließen. Nach derselben Quelle wendete er seinen Stab nicht nach dem heimischen Kloster, sondern kehrte nach Münster zurück und übernahm wieder seine Stelle als Konfessor der Klosterfrauen von St. Agidi. Doch ist nicht anzunehmen, daß er sich durch sein Auftreten in Basel etwa in entfernenden Gegensatz zu Marienfeld gebracht hätte: wie der Orden selbst im Anschlusse an die minderen Orden überhaupt in der radikalen Opposition vertreten war,⁵⁾ so anerkennen die fortgesetzten Aufzeichnungen des Klosters das Konzil schlechthin als solches.

Kindlinger⁶⁾ und Driver⁷⁾ halten nun Hermann für den Urheber der sog. älteren Marienfelder Recension der obengenannten Bischofschronik des Florenz von Bevelinghoven, und ersterer glaubt, daß er dieselbe in Münster besorgt habe nach seiner Rückkehr vom Konzile. Daß Hermanns eigenes Verzeichnis seiner Schriften die Recension nicht aufführt, wäre, da es schon in Basel entstanden, für die Annahme allerdings kein Hindernis. Leider bringen beide Quellenforscher einen Beleg ihrer Angabe nicht bei, doch ist namentlich diejenige Kindlingers, der noch heute für einen eingehenden Kenner der westfälischen Quellen und gewissenhaften Forscher gilt, nicht so ohne weiteres zu perhorrescieren, wie Ficker

¹⁾ „Sequentes versus feci pro magna campana, quam fieri fecit Felix V. in Basilea, et stant in eadem campana.“ Cod. Gud. p. 135.

²⁾ (1) 442.

³⁾ Tandem concilio dissoluto ad civitatem Monasteriensem reversus est.

⁴⁾ Vgl. oben die Angabe der Berliner Handschrift der Baseleris. Da der Traktat doch schon 1437 vollendet war, so scheint es sich, zur Erklärung der weiteren Angabe, um eine Redaktion desselben zu handeln.

⁵⁾ Zwei Cisterzienseräbte wirkten z. B. bei der Wahl Felix V. mit; Aneas Sylvius l. c. p. 89, 94. Vgl. auch die Affaire des Abtes Stephan von Spanberg in Kloster Melt, wo auch Hermanns Traktate kopiert wurden, bei Winterim Deutsche Konziliengeschichte VII. p. 182.

⁶⁾ Kleinsorgen l. c. p. 273, Anmerk. 2; die Anmerkungen rühren von Kindlinger her.

⁷⁾ L. c.; Driver beruft sich irrig auf Wittius.

solches thut. Die ältere Mariensfelder Umarbeitung der Bischofschronik erfolgte eben zur Zeit Hermanns,¹⁾ dessen fruchtbare und erprobte Feder zu ihrer Ausführung unbestritten die geeignetste war, während von gleichgebildeten Konventualen die Aufzeichnungen Mariensfelds nichts zu berichten wissen. Nun findet sich die älteste Handschrift derselben, welche Ficker als wahrscheinlich untergegangen bezeichnete,²⁾ gerade in jenem Mariensfelder Papierfoder neben dem chron. Campi s. Mariae, welches wir als Hermanns Arbeit bezeichnet haben, und beide fallen ihrem Schlusse nach zusammen, 1424 und 1422; die Bischofschronik aber enthält (zu B. Friedrich von Wettin) Marginalverse von der Hand Hermanns.³⁾ Beide stehen zudem in offener Verwandtschaft, da sie Nachrichten gemein haben:⁴⁾ so die bei Ficker p. 36 über das 6. Buch der Dekretalen, 34 f. über Bischof Gerhard von Münster, 49 al. 1 über die große Wassernot von 1342, ibid. al. 2 über die Flagellanten — interessant ist der Zusatz des chron. ms., daß sie Kleider von roter Farbe nicht ertragen konnten — ibid. al. 3 über elementare Ereignisse. Bei Abfassung der Klosterchronik haben auch die älteren Recensionen der Bischofschronik bereits vorgelegen: gemeinsame Nachrichten bei Ficker p. 29b über den Orden der Minderbrüder, 31a über die hh. Elisabeth und Dominikus und die Dekretalen. Wie also jene dem Verfasser vertraut waren, so setzt auch die Abfassung der vita Ottonis IV., welche ja Hermann als Produkt seiner Feder anführt, die Kenntnis derselben voraus. Die vita Ottos nimmt in der ganzen Überarbeitung der Bischofschronik einen unverhältnismäßig breiten, fast ein Drittel des Ganzen darstellenden Raum ein, und es liegt die Annahme nahe, daß Hermanns rastlose Feder jene Recension vorgenommen hat eben zur anknüpfenden Grundlage und zum Verständnis seiner Geschichte Ottos von Hoya. Seine von Kindlinger behauptete Autorschaft ist also wahrscheinlich genug.

Im übrigen fehlt von Hermanns Leben und Thätigkeit jede sichere Kunde. Zwei Jahre noch sah er seine Heimat, der er ein Decenium fremd gewesen. Gewiß hat er in dieser letzten Zeit, die ihm einen friedlicheren Boden gönnte, als die bewegten Tage von Basel ihm geboten, den Proceß der kirchenpolitischen Dinge mit offenem Auge verfolgt: anders freilich kam es, als er es sich gedacht, aber die abseits strebenden Anschauungen seiner Konzilsstrafate wird er bei der Verbitterung derselben mit sich genommen haben in das Grab. Nach Drivers Zeugnisse wurde er, den die furchtbare Pest zu Basel gnädig verschont, 1445 in St. Agidi vom Tode ereilt.⁵⁾

¹⁾ Vgl. Ficker l. c. p. XVIII. f. Eine jüngere, ebenfalls Mariensfelder genannte Recension gehört erst der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. an; ibid.

²⁾ Ibid. Zu bedauern ist, daß dieselbe Ficker bei der Herausgabe des ersten Bandes der Geschichtsquellen des Bistums Münster nicht vorgelegen hat und er nur die nicht sehr sorgfältige, fehlerhafte Abschrift von Erasmus Kösters (Staatsarchiv zu Münster, Kindlingers Handschr. Samml. B. 76) hat heranziehen können.

³⁾ Die Verse fehlen bei Ficker:

De Misen natus | Fridericus hic tumultus
In capella iuxta latus | venerabilis Erponis;
In Clementis aede | Borchardus dicitur esse.

Die Handschrift trägt überhaupt Marginalbemerkungen in schwarzer und roter Tinte, meist kurze Hervorhebungen von im Texte angeführten Namen und Ereignissen. — Zu Dietrich von Jsenburg bemerkt bei „Bruno ep. Osn.“ auf Latein eine Hand des 18. Jahrh. (Kösters?) die Verwechslung des Namens mit Engelbertus. Dieselbe Hand hat einigemal auch Jahresdaten am Rande nachgetragen. Zu Bischof Florenz fehlen die Verse, welche Kösters hinzusetzt. Im übrigen ist den Bemerkungen Fickers über die Umarbeitung aus der Handschrift nichts hinzuzufügen.

⁴⁾ Die Bemerkung Fickers l. c. p. XVIII, der eine solche Beziehung als nicht vorhanden annimmt, ist darnach zu corrigieren.

⁵⁾ Das Nekrologium von Mariensfeld erwähnt seinen Tod nicht.

Damit nehmen wir Abschied von dem Autor und seinen Schriften, die bei dem Interesse unserer Zeit für die Stimmen und Zeugnisse der Vergangenheit an ihrem Teile eine bescheidene Stelle in der Quellenlitteratur des fünfzehnten Jahrhunderts fordern. — Fassen wir unser Urtheil über den gelehrten Mönch von Marienfeld und seine Thätigkeit in zwei Worten zusammen: Zoestius war individuell und doch ganz ein Kind seiner gährenden Zeit, rastlos in seinem Streben, vielseitig in seiner Thätigkeit, unbegrenzt und extrem in seinen Anschauungen, freimüthig-kühn in seinem Kriticismus: ein Geist voll Sturm und Drang. So hat er bei seinen Zeitgenossen sich selbst geehrt und an seinem Teile den Namen des Klosters, dessen Kleid er getragen. — Nun aber ist der Geist einer anderen Zeit gekommen, und Marienfeld ist untergegangen;¹⁾ wüßt ragen seine Mauern, die stummen Zeugen einer ruhigen Vergangenheit, und der letzte Mönch, dessen hinterlassene älteste Handschrift jener mehrgenannten Aufzeichnungen den Verfasser dieser Abhandlung auf das Andenken von Zoestius geleitet, ruht im Grabe.²⁾ Und mit schlichten, einfachen Versen hat dieser die von dem gelehrten Konventualen des fünfzehnten Jahrhunderts geschriebene Geschichte von Marienfeld beschloffen, die da klingen wie die Klageklänge des letzten Abteigeläutes und den Geist unseres Autors zu rufen scheinen:

Plangite nunc, Fratres, venerabiles plangite Patres;
Ut cesset tantus sic lacrymando dolor!
Vovistis vos vota Deo solemnina, spretis
Mundi deliciis divitiisque simul:
Vixistis semper miti sub praeside tuti
Jussa frequentantes praesidis absque mora,
Summo psallendo laudes, orando frequenter
Servistis vestro nocte dieque Deo!

¹⁾ In der Säkularisation, 1803.

²⁾ Henricus Dünheuft, geboren 1779 zu Warendorf, trat 1800 ins Kloster, wurde, bei der Säkularisation auf eine Pension von 600 Fl. gesetzt, 1808 Rektor und Vikar an der Kreuzkirche zu Stromberg und starb daselbst 1861.



Damit nehmen wir Abschied
Zeit für die Stimmen und Zeugni-
Quellenlitteratur des fünfzehnten
Mönch von Marienfeld und seine
doch ganz ein Kind seiner gährend
beugsam und extrem in seinen Anschau-
Drang. So hat er bei seinen Zei-
dessen Kleid er getragen. — Nun
untergegangen;¹⁾ wüßt ragen seine
letzte Mönch, dessen hinterlassene v-
Abhandlung auf das Andenken v-
Berfen hat dieser die von dem gef-
von Marienfeld beschlossen, die da-
Autors zu rufen scheinen:

Plangite
Ut cesset
Vovistis v-
Mundi de-
Vixistis s-
Jussa free
Summo p-
Servistis

¹⁾ In der Säkularisation, 1806

²⁾ Henricus Dünheuft, gef-
auf eine Pension von 600 Fl. gesetzt, 1806

die bei dem Interesse unserer
eine bescheidene Stelle in der
er Urtheil über den gelehrten
pestitus war individuell und
tätig in seiner Thätigkeit, un-
mus: ein Geist voll Sturm und
Teile den Namen des Klosters,
kommen, und Marienfeld ist
vollen Vergangenheit, und der
zeichnungen den Verfasser dieser
Und mit schlichten, einfachen
hunders geschriebene Geschichte
geläutes und den Geist unseres

tres,

er, wurde, bei der Säkularisation
tromberg und starb daselbst 1861.



